

Referentenentwurf

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Festsetzung des Biosphärenreservates und des Naturschutzgebietes „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (OHT-Biosphärenreservatsverordnung – OHTBRVO)

Vom ...

Auf Grund

- des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 16 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 der OHT-Biosphärenreservatszuständigkeitsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] in Verbindung mit § 20 Absatz 2, § 22 Absatz 1 und 2, § 25 sowie § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), von denen § 22 Absatz 2 durch Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020), § 25 durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) und § 32 Absatz 2 durch Artikel 7 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist,
- des § 13 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), der durch Artikel 6 Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist,
- des § 14 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) in Verbindung mit § 23 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- des § 20 Absatz 9 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), von denen § 20 Absatz 9 Satz 1 durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe d des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist,
- des § 20 Absatz 9 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451),
- des § 20 Absatz 4 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308)

verordnet das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Biosphärenreservat

- § 1 Erklärung zum Biosphärenreservat
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Europäisches Vogelschutzgebiet
- § 4 Schutzzweck
- § 5 Schutzzonen sowie Pflege- und Entwicklungsziele
- § 6 Planung
- § 7 Verbote

- § 8 Erlaubnisvorbehalt
- § 9 Zulässige Handlungen
- § 10 Schutzvorschriften zum Europäischen Vogelschutzgebiet
- § 11 Biosphärenreservatsverwaltung und Beirat

Teil 2

Naturschutzgebiet

- § 12 Erklärung zum Naturschutzgebiet
- § 13 Schutzgegenstand
- § 14 Schutzzweck
- § 15 Schutzvorschriften

Teil 3

Sonstige Bestimmungen

- § 16 Ersatzverkündung und Niederlegung
 - § 17 Verhältnis zu anderen Vorschriften
 - § 18 Befreiungen und Entschädigung
 - § 19 Ordnungswidrigkeiten
 - § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 Beschreibung der Grenzen des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“
- Anlage 2 Übersichtskarte mit Außengrenzen und Schutzzonen
- Anlage 3 Detailkarte mit Außengrenzen, Schutzzonen und Katasterangaben
- Anlage 4 Beschreibung der Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“
- Anlage 5 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes mit Flächenteilen im Gebiet des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“
- Anlage 6 Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“

Teil 1

Biosphärenreservat

§ 1

Erklärung zum Biosphärenreservat

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen
1. im Landkreis Bautzen in den Gemeinden Großdubrau, Königswartha, Lohsa, Malschwitz, Radibor und Spreetal sowie
 2. im Landkreis Görlitz in den Gemeinden Hohendubrau, Kreba-Neudorf, Mücka, Quitzdorf am See, Rietschen und Boxberg/Oberlausitz

werden zum Biosphärenreservat erklärt.

(2) Das Biosphärenreservat führt die Bezeichnungen „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und „Hornjołużiska hola a haty“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Biosphärenreservat hat eine Größe von rund 35 088 Hektar.

(2) Das Biosphärenreservat ist in eine Schutzzone I (Kernzone), eine Schutzzone II (Pflegezone) und eine Schutzzone III (Entwicklungszone) gegliedert. Die Schutzzone I umfasst rund 1 841 Hektar, die Schutzzone II rund 14 057 Hektar und die Schutzzone III rund 19 190 Hektar.

(3) Die Außengrenzen des Biosphärenreservates sind in **Anlage 1** beschrieben.

(4) Die Außengrenzen des Biosphärenreservates und die Grenzen der in **Absatz 2** benannten Schutzzonen sind in einer Übersichtskarte dargestellt (**Anlage 2**^{*)}.

(5) Darüber hinaus sind die Außengrenzen des Biosphärenreservates und die Grenzen der in **Absatz 2** benannten Schutzzonen in 107 Detailkarten eingetragen (**Anlage 3**^{*)}.

(6) Maßgeblich für den Grenzverlauf der Außengrenze ist die Linienaußenkante. Bilden Straßen, Wege oder Bahnlinien die Außengrenze, liegen diese außerhalb des Biosphärenreservates.

(7) Maßgeblich für den Grenzverlauf der Schutzzonen innerhalb des Biosphärenreservates ist die Strichmitte der Grenzlinie auf den Detailkarten. Bilden Straßen, Wege oder Bahnlinien die Grenze einer Schutzzone, liegen diese in der Schutzzone mit dem niedrigeren Schutzniveau.

§ 3

Europäisches Vogelschutzgebiet

(1) Die in **Absatz 3** näher bezeichneten Flächen werden gemäß § 32 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Bestandteil des nach § 1 Absatz 1 festgesetzten Biosphärenreservates erklärt. Sie sind unter dem Namen „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und der EU-Meldenummer 4552-451 registriert als Europäisches Vogelschutzgebiet nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 219/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist.

(2) Das Vogelschutzgebiet hat eine Größe von rund 30 032 Hektar.

(3) Die Grenzen des Vogelschutzgebietes sind auf einer Übersichtskarte (**Anlage 2**) und auf Detailkarten (**Anlage 3**) dargestellt und in **Anlage 4** beschrieben. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Bilden Straßen, Wege oder Bahnlinien die Grenze, liegen diese außerhalb des Vogelschutzgebietes.

(4) Öffentliche Straßen, Bahnanlagen, öffentliche Hochwasserschutzanlagen gemäß § 78 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, und Absperrbauwerke von Stauanlagen innerhalb der Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes gelten nicht als dessen Bestandteil.

^{*)} Die Anlage kann aus technischen Gründen nicht verkündet werden. Ihre Verkündung wird gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes dadurch ersetzt, dass sie auf die Dauer von mindestens zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung der Verordnung im Übrigen bei der erlassenden Behörde zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt wird.

§ 4

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung als Biosphärenreservat ist es, die großräumige, traditionsreiche Heide- und Teichlandschaft in ihrer natürlichen und nutzungsbedingten Ausprägung zu erhalten und das Gebiet einschließlich der einbezogenen Teile der Bergbaufolgelandschaft sowie des sorbischen Kulturguts im Sinne des Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ der Resolution 2.313 der UNESCO vom 23. Oktober 1970 (UNESCO 1982 S. 3) als Modellregion nachhaltig zu entwickeln.

(2) Insbesondere dient das Biosphärenreservat

1. dem Schutz von repräsentativen Teilen der Teichlandschaft als einem Verbund verschiedener Biotoptypen aus Still- und Fließgewässern, Mooren und Sümpfen, Heide- und Dünenlandschaften sowie Wäldern,
2. der Gewährleistung und Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung sowie der damit in Verbindung stehenden kulturellen Traditionen und des Brauchtums unter besonderer Berücksichtigung des sorbischen Kulturguts,
3. dem Erhalt und der Wiedereinführung nachhaltiger traditioneller Bewirtschaftungsformen, der Erprobung und Einführung neuer naturschonender, landschaftsgerechter und nachhaltiger Nutzungsformen im Bereich der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und der Jagd sowie der Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus,
4. dem Schutz und der Bestandsentwicklung der gebietsheimischen, wild lebenden Tier- und Pflanzenarten unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten und besonders gefährdeten Arten,
5. der Erhaltung, Pflege und Entwicklung natürlicher und naturnaher Ökosysteme sowie der eigendynamischen Naturentwicklung,
6. dem Erhalt und der Weiterentwicklung des großräumigen Systems vernetzter Biotope unter funktional-landschaftsökologischen Gesichtspunkten und unter Einbeziehung traditioneller Kulturlandschaftselemente wie Alleen, Kopfweiden, Solitärbäume, Hecken, Streuobstwiesen, Mühlteiche und Steinkreuze,
7. der Wiederherstellung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes insbesondere durch Bewahrung der Teiche und Moore,
8. der Renaturierung anthropogen geschädigter Landschaftsteile und -elemente inklusive der nachhaltigen Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft,
9. der Erhaltung, Pflege und Entwicklung der gebietstypischen Siedlungsstruktur mit traditionellem Dorfcharakter,
10. der natur- und umweltverträglichen Tourismus- und Erholungsnutzung,
11. der Durchführung einer kontinuierlichen ökologischen und sozioökonomischen Forschung sowie von langfristiger Umweltbeobachtung und Monitoring, insbesondere unter Berücksichtigung der Wechselwirkung von Mensch, Natur und Landschaft, soweit die Schutzzwecke nach den Nummern 1 bis 9 nicht beeinträchtigt werden,
12. der Erprobung und Einführung von ökosystembasierten Klimaschutzmaßnahmen und Klimafolgenanpassungen,
13. der Förderung des Umweltbewusstseins und nachhaltiger Verhaltensweisen durch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit für nachhaltige Entwicklung,
14. der Unterstützung von im Biosphärenreservat tätigen Unternehmen bei einer gezielten Ausrichtung auf nachhaltiges, umweltverträgliches Wirtschaften und regionale Vermarktung,

15. dem Aufbau und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Weltnetz der Biosphärenreservate.

(3) Darüber hinaus dient das Biosphärenreservat der Umsetzung der Erhaltungsziele der in Anlage 5 aufgeführten Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(4) Schutzzweck des Vogelschutzgebietes ist über den Schutz aller im Biosphärenreservat als Brut- und Gastvögel regelmäßig vorkommenden wildlebenden europäischen Vogelarten hinaus die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes der in der Anlage 6 aufgeführten Vogelarten und ihrer Lebensräume. Die Absätze 1 sowie 2 Nummer 1, 3 bis 9 und 11 bis 13 gelten entsprechend.

§ 5

Schutzzonen sowie Pflege- und Entwicklungsziele

(1) Das Biosphärenreservat ist in drei Schutzzonen mit unterschiedlichen Pflege- und Entwicklungszielen gegliedert.

(2) Die Kernzone umfasst Flächen, in denen eine vom Menschen ungestörte eigendynamische Entwicklung der Biotope und Lebensgemeinschaften sowie des Naturhaushaltes zu gewährleisten ist. Die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung ist unter Beachtung dieses Schutzziels ebenso zu ermöglichen wie Maßnahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(3) Die Pflegezone umfasst Flächen, welche unter Beachtung der Pflege- und Entwicklungspläne gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 zu nutzen und zu pflegen sind; dabei haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor der wirtschaftlichen Nutzung. Die Pflegezone umgibt im Regelfall die Kernzone. Die Erhaltung naturnaher Ökosysteme und die Bewahrung von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind insbesondere im Rahmen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sowie der Jagd sicher zu stellen. Infrastrukturelle Vorhaben sind auf das für die Bewirtschaftung erforderliche Minimum zu beschränken. Bei der Erholungsnutzung sind die Natur und andere Erholungssuchende möglichst wenig zu stören. Durch eine gezielte Lenkung der Gäste sind Beeinträchtigungen in störungsempfindlichen Bereichen zu vermeiden.

(4) Die Entwicklungszone umfasst Flächen, in der durch nachhaltige Nutzung die gebietstypische Ganzheit von Natur- und Kulturelementen zu bewahren und zu entwickeln ist. Vorrangige Zielstellungen sind

1. die Bewahrung des Landschaftscharakters aus weitgehend unverbauten Wald- und Offenlandbereichen und gebietstypisch in die Landschaft eingebetteten Ortslagen,
2. die Siedlungsentwicklung unter Beachtung der historisch gewachsenen Strukturen,
3. die Stärkung natur- und landschaftsgerechter Lösungen bei zulässigen baulichen und infrastrukturellen Vorhaben in der freien Landschaft,
4. die Förderung naturverträglicher Freizeit- und Tourismusangebote,
5. die Erprobung, umfassende Anwendung und modellhafte Demonstration naturschonender Landnutzungsmodelle,
6. die Entwicklung nachhaltiger, regionaler Wirtschaftskreisläufe,
7. die nachhaltige Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft.

§ 6

Planung

(1) Zur inhaltlichen und räumlichen Untersetzung des Schutzzwecks nach § 4 wird durch die Biosphärenreservatsverwaltung ein mit den betroffenen Gemeinden, Fachbehörden, Verbänden sowie anderen Trägern öffentlicher Belange abgestimmtes Rahmenkonzept erarbeitet und fortgeschrieben.

(2) Zur Untersetzung des Rahmenkonzeptes und zur Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsziele der Schutzzonen nach § 5 wird eine Biosphärenreservatsplanung erarbeitet und fortgeschrieben, die insbesondere folgende Planungsteile enthält:

1. Pflege- und Entwicklungspläne für die Kernzone und die Pflegezone,
2. Fachvorschläge zur nachhaltigen Nutzung und Entwicklung der Entwicklungszone, beispielsweise zu Landbewirtschaftung, Verkehrs-, Tourismus- und Siedlungsentwicklung, Erneuerbaren Energien und Klimaschutzaspekten,
3. eine Konzeption zum Wildtiermanagement für die Kernzone.

(3) Die Erarbeitung und Fortschreibung der Planungsteile nach Absatz 2 obliegt der Biosphärenreservatsverwaltung. Bei der Erarbeitung und Fortschreibung sind insbesondere zu beteiligen:

1. die zuständigen Behörden und berufsständischen Vertretungen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Jagd und die anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 32 des Sächsischen Naturschutzgesetzes,
2. die weiteren gemäß ihrer Zuständigkeit berührten Behörden und Einrichtungen,
3. die Gemeinden gemäß § 1 Absatz 1 sowie
4. die land-, forst- und fischereiwirtschaftlich Nutzungsberechtigten sowie die Jagdausübungsberechtigten.

(4) Das Rahmenkonzept nach Absatz 1 und die Planungsteile nach Absatz 2 entfalten keine Bindungswirkung für Dritte.

(5) Das Rahmenkonzept nach Absatz 1 sowie die Planungsteile nach Absatz 2 bedürfen der Bestätigung durch die oberste Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Forst- und Jagdbehörde.

(6) Vor der Bestätigung des Rahmenkonzeptes nach Absatz 1 ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, dem Staatsministerium des Innern sowie dem Staatsministerium für Regionalentwicklung herzustellen. Die Biosphärenreservatsverwaltung stellt das Einvernehmen mit den in § 1 Absatz 1 genannten Gemeinden her.

(7) Die Biosphärenreservatsverwaltung setzt die Biosphärenreservatsplanung um und beteiligt, soweit erforderlich, die in Absatz 3 genannten Akteure sowie den Beirat nach § 11.

(8) Das Rahmenkonzept nach Absatz 1 sowie die Planungsteile nach Absatz 2 werden von der Biosphärenreservatsverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten und in geeigneter Form veröffentlicht.

§ 7

Verbote

(1) Im gesamten Biosphärenreservat sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes erheblich verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere

1. Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen neu zu erschließen,

2. Windkraftanlagen über zehn Meter Gesamthöhe zu errichten,
3. Motorsport außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchzuführen,
4. im Rahmen der Jagdausübung oder des Wildtiermanagements, einschließlich der Vergrämung, bleihaltige Munition zu verwenden,
5. an Einzelteichen oder an nur durch Dämme voneinander getrennten Teichen im Jagdjahr mehr als eine Gesellschaftsjagd auf Wasservögel durchzuführen,
6. gentechnisch veränderte Pflanzen anzubauen.

(2) In der Kern- und der Pflegezone sind darüber hinaus alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder sonstigen Veränderung des Gebietes oder seiner natürlichen Bestandteile führen können, insbesondere

1. bauliche Anlagen zu errichten oder Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen oder Lagerplätze anzulegen oder wesentlich zu verändern,
2. bei Bau, Unterhaltung und Sanierung von Wegen, Plätzen und Teichdämmen Bauschutt zu verwenden,
3. Recyclingmaterial zu verwenden, welches nicht für grundwassernahe Standorte zulässig ist oder geeignet ist, angrenzende Biotope und Arten zu schädigen,
4. Reliefveränderungen vorzunehmen, zum Beispiel Senken zu verfüllen,
5. Fanggeräte der stillen Fischerei, insbesondere Reusen oder Stellnetze zu verwenden, außer bei der Fischerei in Bergbaufolgegewässern und bei Probefängen im Rahmen der ordnungsgemäßen Teichwirtschaft,
6. Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere einzubringen,
7. wild lebende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, mit Ausnahme des Sammelns von Beeren, Früchten und Pilzen im geringen Umfang zum nicht gewerblichen Gebrauch, oder erheblich zu beschädigen oder zu zerstören,
8. wild lebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, diese mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu entnehmen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- oder Lebensstätten zu beschädigen,
9. die Gewässer mit Booten oder auf andere Weise zu befahren, außer mit nicht motorisierten Booten auf der Spree zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember,
10. zu zelten, zu lagern oder in Fahrzeugen oder Campinganhängern zu übernachten, Feuer zu entfachen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
11. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Fahrrädern zu fahren, sofern dies nicht der Bewirtschaftung oder der rechtmäßigen Nutzung von Grundstücken dient,
12. Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder dafür ausdrücklich zugelassenen Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen, sofern dies nicht der Bewirtschaftung oder der rechtmäßigen Nutzung von Grundstücken dient,
13. Geocaches anzulegen oder aufzusuchen,
14. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen anzubringen oder aufzustellen.

(3) In der Kernzone sind darüber hinaus sämtliche Handlungen verboten, die einer ungestörten eigendynamischen Naturentwicklung entgegenstehen können, insbesondere

1. jegliche forstliche, landwirtschaftliche, fischereiliche, jagdliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige wirtschaftliche Nutzung auszuüben,

2. das Gebiet außerhalb der auf Karten nach Anlage 3 dargestellten oder im Gelände von der Biosphärenreservatsverwaltung beschilderten Wegen zu betreten.

§ 8

Erlaubnisvorbehalt

(1) Im gesamten Biosphärenreservat sind folgende Handlungen im Außenbereich unbeschadet anderer Rechtsvorschriften nur nach Erteilung einer vorherigen schriftlichen Erlaubnis der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen mit Ausnahme baugenehmigungsfreier Anlagen auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken sowie die baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung von Gebäuden,
2. Reliefveränderungen außerhalb von bebauten Grundstücken,
3. Änderungen der bisherigen Bodennutzung wie Grünlandumbruch oder Anlage von Dauerkulturen oder Kleingärten,
4. das Zelten oder Abstellen von Fahrzeugen oder Campinganhängern außerhalb der dafür ausdrücklich zugelassenen Plätze oder eingefriedeter Hausgrundstücke.

(2) In der Pflegezone sind darüber hinaus folgende Handlungen unbeschadet anderer Rechtsvorschriften nur nach Erteilung einer vorherigen schriftlichen Erlaubnis der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. die Ausbringung von Klärschlamm, Gülle oder Gärresten,
2. in der Teichbewirtschaftung
 - a) die Anwendung mineralischer oder organischer Düngemittel mit Ausnahme der Kalkung zur pH-Stabilisierung bespannter Teiche sowie der Festmisteinbringung in Brut- und Streckteiche,
 - b) der Einsatz von Belüftungsanlagen, die Einrichtung und der Betrieb mobiler technischer Vergrämungsanlagen sowie die Desinfektionskalkung,
 - c) der Besatz mit Graskarpfen sowie der Einsatz von Mischfuttermitteln, außer zur Konditionierung bei ein- und zweisömmerigen Satzfischen,
3. der forstliche Anbau gebietsfremder Baumarten oder deren fördernde Pflege,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung jagdlicher Einrichtungen auf gesetzlich geschützten Biotopen nach § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
5. die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 60 Teilnehmenden.

(3) In der Kernzone sind die Instandhaltung und das Befahren der Wege nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist, dass die Bewirtschaftung benachbarter Grundstücke anderenfalls unmöglich oder unzumutbar ist oder dass die Erlaubnis für die Umsetzung der in § 9 Absatz 4 genannten zulässigen Handlungen erforderlich ist.

(4) Einer Erlaubnis gemäß den Absätzen 1 bis 3 bedarf es nicht, wenn die Biosphärenreservatsverwaltung die jeweilige Handlung auf Antrag schriftlich für mit dem Schutzzweck vereinbar erklärt.

(5) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nach § 4 und den Zielen der Schutzzonen nach § 5 nicht zuwiderläuft oder wenn solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Über die Erteilung der Erlaubnis ist innerhalb von einem Monat nach Eingang des vollständigen Antrages bei der oberen Naturschutzbehörde zu entscheiden. Äußert sich die obere Naturschutzbehörde innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Erlaubnis als erteilt.

(6) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese Entscheidung ausdrücklich im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde ergeht. Für die Erteilung des Einvernehmens gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 9

Zulässige Handlungen

(1) Die §§ 7 und 8 gelten im Biosphärenreservat nicht für

1. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung sowie zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte,
2. Maßnahmen von Behörden und der Feuerwehr, soweit sie Aufgaben der Gefahrenabwehr im Sinne des Polizeirechts wahrnehmen,
3. Naturschutzmaßnahmen und Maßnahmen der Umweltbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltüberwachung oder Forschung der Naturschutzbehörden, der Biosphärenreservatsverwaltung oder von ihr autorisierter Dritter, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und mit dem Schutzzweck vereinbar ist,
4. Maßnahmen, die in der bestätigten Biosphärenreservatsplanung nach § 6 sowie in der bestätigten Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nach § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehen sind,
5. Maßnahmen, die sich für innerhalb des Biosphärenreservates liegende Flächen aus Braunkohle- und Sanierungsrahmenplänen oder bergrechtlichen Betriebsplänen ergeben, sowie für Maßnahmen auf der Grundlage von Bergbauberechtigungen und wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen, was für das Speicherbecken Lohsa II die Maßnahmen zur Errichtung, Sanierung, Unterhaltung und Bewirtschaftung des Speicherbeckens nebst Ein- und Überleitungen, insbesondere die Maßnahmen zur bedarfsgerechten Konditionierung pH-neutraler Wasserverhältnisse und der Mengenbewirtschaftung zur Sicherstellung der Wasserversorgung sowie zum Hochwasserschutz einschließt,
6. Maßnahmen, die sich für innerhalb des Biosphärenreservates liegende Flächen aus Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist, ergeben.

(2) Die §§ 7 und 8 gelten in der Pflegezone und der Entwicklungszone nicht für

1. die Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege, Gewässer, Hochwasserschutzanlagen und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen und Bahnstrecken sowie der rechtmäßig bestehenden Gebäude und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,
2. behördlich gestattete Vergrämuungsmaßnahmen,
3. die Errichtung von mobilen Zäunen und Zäunen im Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft.

(3) § 7 Absatz 2 Nummer 6 bis 9 gilt nicht bei der Ausübung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Jagd, soweit die Schutzzwecke nach § 4 nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die §§ 7 und 8 gelten in der Kernzone nicht für

1. zwingend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an Gräben und Gewässerbauwerken, die der Teichbewirtschaftung außerhalb der Kernzone dienen, soweit dadurch der Wasserstand innerhalb der Kernzone nicht schutzzweckwidrig verändert wird,
2. die Umsetzung des Wildtiermanagements inklusive Errichtung und Änderung der notwendigen jagdlichen Einrichtungen gemäß der Konzeption zum Wildtiermanagement in der Kernzone nach § 6 Absatz 2 Nummer 3, wenn dies zur Vermeidung von Wildschäden sowie zur Wildseuchenvorbeugung, -abwehr und -bekämpfung in der Umgebung erforderlich ist, sowie für die Nachsuche des Wildes,
3. Maßnahmen in den mit dieser Verordnung neu ausgewiesenen Kernzonenflächen innerhalb von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung, soweit diese der späteren ungestörten natürlichen Entwicklung dienlich sind.

(5) § 8 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a und c gilt nicht im Fall der Teilnahme an einem Förderprogramm des Freistaates Sachsen, das eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße land- und teichwirtschaftliche Nutzung der Fläche gewährleistet.

§ 10

Schutzvorschriften zum Europäischen Vogelschutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet darf gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ist eine solche Beeinträchtigung nicht auszuschließen, prüft die obere Naturschutzbehörde, ob dies durch vertragliche Vereinbarungen oder im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden kann. Ist eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen, kann die obere Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen nach § 13 Absatz 6 des Sächsischen Naturschutzgesetzes oder nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 33 des Bundesnaturschutzgesetzes treffen. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes sind nach Maßgabe des § 34 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Die §§ 7 bis 9, § 39 Absatz 1 und 5 sowie § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 11

Biosphärenreservatsverwaltung und Beirat

(1) Die Verwaltung und Betreuung des Biosphärenreservates obliegt einer Biosphärenreservatsverwaltung, die der Dienst- und Fachaufsicht der obersten Naturschutzbehörde untersteht. Die Biosphärenreservatsverwaltung erfüllt auch die Aufgaben einer Schutzgebietswacht im Sinne von § 2 Nummer 4 der Zuständigkeitsverordnung Naturschutz vom 13. August 2013 (SächsGVBl S. 760).

(2) Die Biosphärenreservatsverwaltung wird fachlich durch einen Beirat als beratende Einrichtung im Sinne von § 13 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes unterstützt. Er soll die Biosphärenreservatsverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und unterstützen sowie zur Förderung des allgemeinen Verständnisses für die Belange einer nachhaltigen Naturnutzung beitragen. Dazu kann der Beirat Beschlüsse fassen.

(3) Der Beirat setzt sich aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der in § 1 Absatz 1 genannten Gemeinden sowie dem Leiter oder der Leiterin der Biosphärenreservatsverwaltung als beschließende Mitglieder zusammen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden beschließenden Mitglieder gefasst. Die beschließenden Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz und eine Stellvertretung und geben sich eine Geschäftsordnung (Satzung).

(4) Die regionalen Jagdvereinigungen, die anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 32 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, die sorbischen Verbände und die Verbände der land-, forst- und fischereiwirtschaftlich Nutzenden können jeweils ein beratendes Mitglied in den Beirat entsenden. Die Möglichkeit zur Entsendung weiterer beratender Mitglieder insbesondere für Verbände, Behörden und Einrichtungen sowie Interessensgruppen regelt die Satzung.

(5) Der Beirat ist von der Biosphärenreservatsverwaltung in regelmäßigen Abständen nach Maßgabe der Satzung über alle wesentlichen Vorgänge sowie über den Stand der Erarbeitung und Fortschreibung des Rahmenkonzeptes sowie der Biosphärenreservatsplanung zu unterrichten.

(6) Erhebt der Beirat in einer Angelegenheit Gegenvorstellungen zum Standpunkt oder Vorschlag der Biosphärenreservatsverwaltung, sind die Bedenken als Stellungnahme des Beirates der oberen Naturschutzbehörde zuzuleiten.

Teil 2 Naturschutzgebiet

§ 12

Erklärung zum Naturschutzgebiet

(1) Die Kernzone und die Pflegezone des Biosphärenreservates werden zusätzlich zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnungen „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und „Hornjołużiska hola a haty“.

§ 13

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 15 898 Hektar.

(2) Das Naturschutzgebiet ist entsprechend den Schutzzonen des Biosphärenreservates nach § 2 Absatz 2 in eine Kernzone und eine Pflegezone gegliedert.

(3) Die Außengrenzen des Naturschutzgebietes und die Grenzen der Schutzzonen sind in den Anlagen 2 und 3 dargestellt.

§ 14

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist insbesondere die Unterstützung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates in den Teilen, die infolge ihrer besonderen Ausstattung mit Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit eines besonderen Schutzes bedürfen.

(2) § 4 Absatz 1 sowie 2 Nummer 1, 3 bis 8, 11, 13 und 14 gilt entsprechend.

§ 15

Schutzvorschriften

Für das Naturschutzgebiet gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.

Teil 3

Sonstige Bestimmungen

§ 16

Ersatzverkündung und Niederlegung

(1) Die zur Verordnung gehörenden Karten (Anlagen 2 und 3) werden

1. im Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft in 01097 Dresden, Wilhelm-Buck-Straße 2,
2. im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz in 01917 Kamenz, Macherstraße 55, sowie
3. im Landratsamt Görlitz, Verwaltungsstandort Löbau in 02708 Löbau, Georgewitzer Straße 52,

für die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung einschließlich aller Anlagen ist während ihrer Geltung im Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 17

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften über geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, die sich ganz oder teilweise auf dem Gebiet des Biosphärenreservates befinden, bleiben unberührt. Gleiches gilt für die Bestimmungen der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) und der Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513).

§ 18

Befreiungen und Entschädigung

(1) Die in den Pflege- und Entwicklungsplänen gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 vorgesehenen Maßnahmen sollen auf der Grundlage der Freiwilligkeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, durchgeführt werden.

(2) Von den Verboten gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 kann die obere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung darf § 33 Absatz 1, § 34 und § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht entgegenstehen.

(3) Die Regelungen über Entschädigung und Härtefallausgleich gemäß § 40 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 7 Absatz 1 bis 3 zuwiderhandelt,
2. ohne eine vorherige schriftliche Erlaubnis der oberen Naturschutzbehörde eine nach § 8 Absatz 1 bis 3 einem Erlaubnisvorbehalt unterliegende Handlung vornimmt oder
3. einer mit einer Erlaubnis nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Absatz 1 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Handlungen, die nach § 9 zulässig sind oder für die eine Befreiung nach § 18 Absatz 2 erteilt wurde. Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht für Handlungen, die die Biosphärenreservatsverwaltung gemäß § 8 Absatz 4 für mit dem Schutzzweck vereinbar erklärt hat.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 16 Absatz 1 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy rezerwat „Hornjoložiska hola a haty“) und der Schutzzonen I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet vom 18. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 27), die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) geändert worden ist,
2. die Anordnung Nummer 1 über Naturschutzgebiete des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft vom 30. März 1961 (GBl. II Nr. 27 S. 166) in Verbindung mit dem Beschluss des Bezirkstages Dresden Nummer 69-11/1983 vom 23. Juni 1983 (Mitteilungen für die Staatsorgane Nummer 3/83 S. 22), soweit sie das Naturschutzgebiet Auwald und Eisenberg Guttau betreffen,
3. der Beschluss des Rates des Kreises Hoyerswerda zur Vorlage Nummer 172-25/84 zu den Aufgaben der Forstwirtschaft und wirksameren Durchsetzung landeskultureller Belange vom 15. November 1984 (Kreisarchiv Bautzen, Signatur 505/3254), soweit er die Flächennaturdenkmäler Eichberg bei Steinitz und Orchideenstandort bei Groß Särchen betrifft,
4. der Beschluss des Rates des Kreises Bautzen Nummer 37/85 über die Schutzerklärung für Flächennaturdenkmale (FND) und geschützte Gehölze für den Kreis Bautzen vom 14. Februar 1985 (Kreisarchiv Bautzen, Signatur 510/1965), soweit er die Flächennaturdenkmäler Flugsanddünen „Hunnenhügel“ Wessel, Insel „Radisch“ im Olbasee, Standort Königsfarn Sdier, Kleinsaubernitzer Teichwiesen, Sumpfstelle „Jesor“ Göbeln, Orchideenwiese Crosta, Quarzitsteinbruch Caminaberg, Ziegenwiese Kleinsaubernitz, Eichenhain Milkel und Wolfsberg Briesing betrifft,
5. die Verordnung des Landratsamtes Bautzen über das Flächennaturdenkmal „Orchideenwiese Droben“, Landkreis Bautzen vom 18. März 1993 (SächsGVBl. S. 401),
6. die Verordnung des Landratsamtes Bautzen über das Flächennaturdenkmal „Orchideenwiese Windmühlenberg Großdubrau“, Landkreis Bautzen vom 22. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1079),
7. der Beschluss des Rates des Kreises Niesky zur Vorlage Nummer 122/78 über Flächendenkmale und Naturdenkmale vom 9. November 1978 (Kreisarchiv Landkreis Görlitz, Archivsignatur A 767), soweit er die Flächennaturdenkmäler Alter Stockteich-Birkenbruch im Revier Mücka, Mühlgraben von Horscha nach Mücka und Veränderliches Graugans-Brutschutzgebiet am Sumpfteich (Sumper) bei Thomaswalde betrifft,

8. der Beschluss des Rates des Kreises Niesky zur Vorlage Nummer 73-24/72 über die Unterschutzstellung der „Spisk“ am Weißen Lug und des Flachmoores am Hirschweiher mit den Südteilen (Schilfbeständen) des Hirschweiher als Flächennaturdenkmal vom 21. September 1972 (Kreisarchiv Landkreis Görlitz, Archivsignatur A 760),
9. der Beschluss des Rates des Kreises Niesky zur Vorlage Nummer 81/81 über die Unterschutzstellung von Flächendenkmalen vom 18. Juni 1981 (Kreisarchiv Landkreis Görlitz, Archivsignatur A 771), soweit er die Flächennaturdenkmäler Ostuferbereich des „Weißen Lug“ östlich Kreba und Ostuferbereich der „Schwarzen Lache“ östlich Kreba betrifft,
10. der Beschluss des Rates des Kreises Niesky zur Vorlage Nummer 119/86 über Flächennaturdenkmale vom 2. Oktober 1986 (Kreisarchiv Landkreis Görlitz, Archivsignatur A 780), soweit er die Flächennaturdenkmäler Fledermausbrutplatz Klitten OT Zimpel und Knabenkraut in Niederölsa-Förstgen betrifft,
11. der Beschluss des Rates des Kreises Niesky zur Vorlage Nummer 98/75 über die Erklärung zu Flächennaturdenkmalen vom 21. August 1975 (Kreisarchiv Landkreis Görlitz, Archivsignatur A 763), soweit er das Flächennaturdenkmal Waldmoor Klein Radisch betrifft,
12. der Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nummer 03-2/68 über die Erklärung von Landschaftsteilen des Bezirkes Cottbus zu Landschaftsschutzgebieten vom 24. April 1968 (Brandenburgisches Landeshauptarchiv, Repositur 801, Bezirkstag und Rat des Bezirkes Cottbus Nummer 3344), soweit er die Landschaftsschutzgebiete Spree- und Teichgebiet südlich Uhyst sowie Spreelandschaft um Bärwalde betrifft,
13. der Beschluss des Bezirkstages Dresden Nummer 69-11/83 über Schutzerklärungen, Aufhebung von Schutzerklärungen sowie Änderungen in der Flächenausdehnung und Bezeichnung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten (NSG und LSG) im Bezirk Dresden vom 23. Juni 1983 (Mitteilungen für die Staatsorgane Nummer 3/83 S. 22), soweit er das Landschaftsschutzgebiet Teichlandschaft nördlich Commerau bei Klix betrifft.

Dresden, den

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt
und Landwirtschaft

Wolfram Günther

Anlage 1

(zu § 2 Absatz 3)

Beschreibung der Grenzen des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“

Das Biosphärenreservat wird wie folgt abgegrenzt:

1. Im Westen

Von Groß Särchen (Wulke Ždžary) verläuft die Schutzgebietsgrenze nach Süden entlang der Bundesstraße 96 (B 96) bis zum Ortsausgang Wartha (Stróža). An der Kreuzung mit der Kreisstraße 9221 (K 9221) wechselt die Grenze auf den Bahndamm und verläuft bis zum Betriebsgelände des Kaolinwerkes Caminau (Kamjenej), dann direkt am Nordrand des Betriebsgeländes bis zum Grenzgraben und folgt diesem bis zum Damm des Großen Altteiches. Sie folgt dann dem Damm und dem Weg nach Osten in Richtung Neu-Steinitz (Nowa Ščeńca), schwenkt am Ostufer des Steinbruchteiches nach Süden und folgt diesem Weg bis zum Orts Verbindungsweg von Neu-Steinitz (Nowa Ščeńca) nach Königswartha (Rakecy). Die Grenze verläuft weiter bis zum Betriebsgelände des Kaolinwerkes südöstlich des Winterteiches und quert hier die Kaolingrube in südlicher Richtung auf ca. 580 m. Ab hier folgt die Grenze weiter nach Südwesten der ehemaligen Hermsdorfer Straße bis zum Abzweig nördlich des Niederen Gersdorfteiches. Dort folgt die Grenze dem Weg nach Johnsdorf (Jeńšency) bis zur südlichen Waldkante an der Weißen Lehde und schwenkt nach Osten entlang der Waldkante bis zur S 101. Die Grenze folgt der S 101 über Neuoppitz (Njeradk) bis zum Abzweig des Ortsverbindungsweges Oppitz (Pšowje) – Droben (Droby) in Oppitz (Pšowje). Die Grenze folgt diesem Weg bis zur Ortslage Droben, schwenkt südlich der Stallanlage Droben auf die Straße nach Osten bis zur Kreuzung mit der S 106 und weiter nach Süden bis zur Kreuzung mit der K 7212 in Lomske (Łomsk).

2. Im Süden

Die Grenze folgt von Lomske (Łomsk) der K 7212 nach Crosta (Chróst), biegt dort ab auf die Oststraße bis zur ehemaligen Bahnunterführung und folgt dem Bahndamm nach Osten bis zur K 7210 in Brehmen (Brěmjo). Die Grenze quert das östlich der K 7210 gelegene Waldstück in südlicher Richtung, folgt dann dem nach Südosten führenden Fahrweg und schwenkt nach ca. 310 m nach Osten zum Grünland am Windmühlenberg. Hier führt die Grenze nach Süden und folgt der Waldkante, führt dann nach Südwesten zur K 7211 und folgt dieser bis zur B 156. Von hier verläuft die Grenze entlang der B 156 über Sdier (Zdžěr) nach Neusärchen (Nowe Zdžarki) bis zur Kreuzung mit der S 101, folgt dieser über Särchen (Zdžar) bis nach Klix (Klukš), dann der K 7211 bis zum Feldweg am Ortsausgang, welcher nach Südwesten verläuft. Die Grenze folgt diesem Feldweg bis zum Joercksberg, verläuft an der Straße „Zum Joercksberg“ zur B 156 und folgt dieser über Briesing (Brězynka) nach Niedergurig (Delnja Hórka) bis zum Abzweig „An der Kuhbrücke“ und verläuft weiter entlang der Feldkante bis zur Nordostecke der Stallanlage, schwenkt nach Süden und verläuft weiter am westlichen Spreeufer bis zur B 156. Die Grenze folgt der B 156 bis zu den Lubasfeldern, quert diese ca. 180 m nach Südosten und führt dann nach Süden zur S 109. Die Grenze folgt dann der S 109 bis in die Ortslage Malschwitz (Malešecy) und führt dort auf die Salgaer Straße bis zum alten Bahndamm, ab dort nach Westen bis zum Teichzuleiter der Teichgruppe Klix und folgt diesem bis zur S 101. Die Grenze verläuft entlang der S 101 nach Osten und weiter entlang der K 7223 bis an den südlichen Waldrand der Rudeln, schwenkt dort nach Osten und quert das Kotitzer Wasser. Am Kotitzer Wasser führt die Grenze nach Norden, verläuft bis zur Waldkante und folgt dann der Ritschka flussaufwärts. Östlich von Kleingleina führt die Grenze nach Osten, kreuzt dann das Feld nach Norden und verläuft weiter bis zum Altlauf der Ritschka. Die Grenze folgt dem mäandernden Gewässerlauf zum Waldrand und verläuft dann bis zum Weg nach Buchwalde (Bukonja), folgt diesem nach Süden und schwenkt nach ca. 110 m in nordöstliche Richtung entlang des Grabens östlich der Ritschka. Die Grenze verläuft nördlich der Ortslage Buchwalde weiter entlang des Grünlandes ca. 310 m nach Süden, führt nach Nordosten und trifft dann auf

das Löbauer Wasser und folgt diesem Gewässerlauf bis zum Abzweig des Alten Fließes bis zur bewaldeten Halde. Die Grenze verläuft weiter in Richtung Nordosten am Hang der Halde des Kaolintagebaues bis zum Betriebsgelände und quert dieses. Nach ca. 90 m schwenkt die Grenze rechtwinklig nach Osten entlang des nördlichen Waldrandes zum Alten Fließ. Die Grenze folgt dem Alten Fließ und dann dem östlichen Waldrand des Auwaldes und trifft dann wieder auf das Alte Fließ. Die Grenze folgt dem Fließ bis zum Abflussgraben vom Schleifferteich bis zur S 110. Die Grenze folgt der S 110 nach Süden und dann der K 7219 zum nach Norden abzweigenden Waldweg, welcher die Gemarkungsgrenze von Buchwalde (Bukonja) bildet, bis zur Weigersdorfer Straße. An der Waldwegkreuzung führt die Grenze nach Nordosten und folgt dem Weg bis zur Landkreisgrenze Bautzen (Budyšin) - Görlitz (Zhorjelc), die durch historische Grenzsteine markiert ist. Ab hier verläuft die Grenze entlang der Waldkante am Motorsportgelände und nördlich des Geländes weiter entlang dieser Waldkante bis zum Kleinsaubernitzer Weg und schwenkt hier nach Norden auf den Birkenhainweg. Die Schutzgebietsgrenze folgt diesem Weg bis zur Wegkreuzung „Zum Birkenhain“ und folgt dem Waldweg zur S 109. Die Grenze folgt der S 109 durch die Ortslagen Leipgen (Lipinki) und Steinölsa (Kamjeńtna-Wólšinka). Etwa 850 m östlich der Ortslage Steinölsa (Kamjeńtna-Wólšinka) folgt die Grenze dem Orts Verbindungsweg Steinölsa (Kamjeńtna-Wólšinka) – Horscha (Hóršow) bis zur S 121 in Horscha (Hóršow).

3. Im Osten

Die Schutzgebietsgrenze verläuft entlang der S 121, folgt dann der Ortsverbindung Horscha (Hóršow) – Petershain (Hóznica), weiter der K 8470 und der Ortsverbindungsstraße bis zum Abzweig nach Kosel (Kózło). Hier folgt die Grenze dem Weg bis zum Kreuzungspunkt mit dem Waldweg Kreba-Neudorf (Chrebjá-Nowa Wjes) - Kosel (Kózło) und weiter entlang am Ostrand der Zedliger Teiche bis zum Weg Tschernske (Černsk) - Zedlig (Sedlik). Die Grenze folgt hier dem Waldweg in nördlicher Richtung. Nach ca. 500 m schwenkt die Grenze nach Norden bis ca. 30 m südlich der S 121 und schwenkt dann nach Westen.

4. Im Norden

Die Grenze verläuft ca. 30 m südlich der S 131 ca. 1.000 m nach Westen, folgt dem Weg ca. 300 m nach Süden und schwenkt hier nach Südosten. Nach ca. 300 m trifft die Grenze auf den Waldweg nach Neuliebel (Nowy Lubolń) und folgt diesem ca. 250 m bis zum Koseleer Weg. Die Grenze folgt diesem ca. 150 m nach Süden, schwenkt dann in Richtung Nordwesten und folgt dort dem Graben nach Westen bis zur Straße Tschernske (Černsk) - Neuliebel (Nowy Lubolń). Die Grenze folgt dieser ca. 730 m nach Südwesten und dann dem Weg nach Altliebel (Stary Lubolń) erst nach Norden und weiter nach Westen. Die Grenze folgt weiter dem Weg, welcher südlich Altliebel (Stary Lubolń) nach Westen abknickt, über den Weißen Schöps und die S 153 bis zur Dürrbacher Heide und entlang dieser nach Nordwesten über die Ortsverbindungsstraße Dürrbach (Dyrbach) – Reichwalde (Rychwałd) hinaus bis zur Waldwegkreuzung. Die Grenze folgt ab hier dem Waldweg nach Dürrbach (Dyrbach)/Schäferei und weiter dem Feldweg, der ausgehend von Dürrbach (Dyrbach)/Schäferei nach Westen führt und folgt diesem bis zu dem von Dürrbach (Dyrbach) aus nach Norden führenden Waldweg ca. 20 m. Hier schwenkt die Grenze nach Nordwesten und folgt der Waldkante. Nach ca. 170 m schwenkt die Grenze nach Süden, folgt dem Waldrand bis zum Dürrbacher Fließ und verläuft bis zur K 8472. Sie folgt dieser Straße nach Norden und dann ca. 260 Meter dem nach Nordwesten führenden Waldweg bis zur Hofstelle. Ab hier folgt die Grenze dem Teichweg nach Norden bis zum Nordgraben und folgt diesem in westlicher Richtung ca. 1.360 m. Die Grenze folgt dem Graben nach Süden und weiter dem Weg nach Westen bis zum nach Süden führenden Weg. Entlang dieses Weges verläuft sie bis zur Verbindungsstraße Klitten (Klětno) - Uhyst (Delni Wujězd) und weiter entlang des Wirtschaftsweges Jasua ca. 35 m in südliche Richtung, schwenkt dann nach Osten, folgt der Waldkante nach Süden, kreuzt das Waldstück bis zur Bahnlinie Richtung Uhyst (Delni Wujězd) und folgt dieser und der B 156 bis zur Spree. Sie folgt dem Spreeverlauf bis zum Rokotschingraben, schwenkt nach Süden und folgt der B 156 Richtung Boxberg/ O.L. (Hamor) bis zur K 8401. Die Grenze folgt dieser Straße, schwenkt nach ca. 220 m nach Nordosten und folgt der alten Bahnlinie bis zum Schwarzen Schöps und diesem entlang bis zur

Mündung in die Spree und weiter dem Weg am Südufer der Spree bis zur Grenze des Truppenübungsplatzes Oberlausitz (West). Die Schutzgebietsgrenze verläuft entlang der Südgrenze des Truppenübungsplatzes bis zur Bahnlinie und folgt dieser nach Süden. Nach ca. 1.800 m schwenkt die Grenze nach Osten auf den Speicherbedienweg und folgt diesem Weg in südlicher Richtung. Nach ca. 2.850 m trifft die Grenze auf eine Wegkreuzung westlich des Lohsasees, folgt hier dem nach Südosten abzweigenden Weg und verläuft weiter in Richtung Osten bis zur Böschungskante des Lohsasees. Die Grenze folgt dieser nach Süden und weiter dem Kolpener Weg und schwenkt am Überleiter Lohsasee auf den Weg nach Süden. Die Grenze folgt dem Weg am Ostufer am Dreiweibernsee bis zu den Fischteichen Lohsa (Łaz), weiter dem Damm der Fischteiche Lohsa (Łaz) und verläuft dann auf dem Dammweg Lohsa (Łaz) – Litschen (Złyčín) bis zur Bahnlinie in Richtung Uhyst (Delni Wujězd) und weiter bis zum Bahnübergang östlich Litschen (Złyčín). Von hier folgt die Grenze der Straße nach Litschen (Złyčín) und in Womiatke (Womjatk) der K 9219 über Mortka (Mortkow), Koblenz (Koblicy) nach Groß Särchen (Wulke Ždžary) bis zur B 96.

Anlage 4

(zu § 3 Absatz 3)

Beschreibung der Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“

Das Europäische Vogelschutzgebiet wird wie folgt abgegrenzt:

1. Im Westen

Von Groß Särchen (Wulke Ždžary) verläuft die Schutzgebietsgrenze an der Bundesstraße 96 (B 96) entlang bis Ortsausgang Wartha (Stróža). An der Kreuzung der B 96 mit der Kreisstraße 9221 (K 9221) folgt sie dieser Straße in Richtung Steinitz (Ščeńca) bis zum Durchlass über den Abflussgraben von den Kuptewuhteichen. Die Grenze folgt dem Abflußgraben bis zum Damm zwischen Kaolinteich und Großem Altteich. Sie folgt dann dem Damm und dem Weg nach Osten in Richtung Neu-Steinitz (Nowa Ščeńca), schwenkt am Ostufer des Steinbruchteiches nach Süden und folgt diesem Weg bis zum Ortsverbindungsweg von Neu-Steinitz (Nowa Ščeńca) nach Königswartha (Rakecy). Die Grenze folgt diesem Ortsverbindungsweg nach Süden, schwenkt nach 450 m auf den nach Osten abzweigenden Waldweg und folgt diesem Weg. Nach 390 m schwenkt die Grenze auf den nach Süden verlaufenden Waldweg, folgt diesem Weg auf 1.200 m und schwenkt auf den Weg nach Südosten und folgt diesem 100 m. Die Grenze schwenkt hier auf den nach Südwesten abzweigenden Waldweg, folgt diesem 260 m und schwenkt dann auf den nach Norden verlaufenden Waldweg bis zur „Hermsdorfer Straße“, der sie bis zur nächsten Wegekreuzung folgt. Dort folgt die Grenze dem Weg nach Johnsdorf (Jeńšency) bis zur südlichen Waldkante an der Weißen Lehde und schwenkt nach Osten entlang der Waldkante bis zur S 101. Die Grenze folgt der S 101 über Neuoppitz (Njeradk) bis zum Abzweig des Ortsverbindungsweges Oppitz (Psowje) – Droben (Droby) in Oppitz (Psowje). Die Grenze folgt diesem Weg bis zur Ortslage Droben, schwenkt südlich der Stallanlage auf die Straße nach Osten bis zur Kreuzung mit der S 106 und weiter nach Süden bis zur Kreuzung mit der K 7212 in Lomske (Łomsk).

2. Im Süden

Von der Kreuzung der S 106 mit der K 7212 folgt die Grenze der K 7212 von Lomske (Łomsk) nach Crosta (Chróst) bis zum Abzweig der Ortsverbindungsstraße Crosta (Chróst) – Brehmen (Brëmjo) und weiter entlang dieser Straße bis zur ehemaligen Bahnunterführung. Von hier verläuft die Grenze am nördlichen Fußpunkt des Bahndammes nach Osten bis zur Bahnunterführung der K 7210 nördlich von Brehmen (Brëmjo). Weiter verläuft die Grenze am Nordrand der K 7210 bis in die Ortslage Sdier (Zdžěr) zur B 156 und von dort am Westrand der Straße in Richtung Norden bis in Neusärchen (Nowe Zdžarki) zur Kreuzung mit der S 101. Die Grenze folgt nun der S 101 über Särchen (Zdžar) und Klix (Klukš) bis zur Kreuzung mit der S 109 südlich Brösa (Brėzyna). Die Grenze überquert die S 109 und folgt der K 7223 am Nordrand bis zur Brücke über den Graben vom ehemaligen Altteich zum Kotitzer Wasser. Die Grenze folgt nun dem Nordufer des Grabens bis zur Mündung in das Kotitzer Wasser und weiter dem Westufer des Kotitzer Wassers nach Südosten. An der Mündung der Ritschka überquert die Grenze das Kotitzer Wasser rechtwinklig zum Stromstrich und folgt der Ritschka bis ca. 50 m nördlich der Brücke des Verbindungsweges Kleingleina - Böhmers Gut. Hier schwenkt die Grenze nach Norden bis zum Löbauer Wasser und dann weiter um den Auwald Guttau (Hučina), über die Purschwitz Wiesen wiederum entlang des Löbauer Wassers und etwa 250 m entlang des Alten Fließes bis zur waldbestandenen Halde des Tontagebaues. Von dort folgt die Grenze der westlichen Waldkante nach Norden und dem Wirtschaftsweg an dieser Waldkante bis auf die Betonstraße. Dieser Betonstraße folgt sie zuerst nach Nordwesten und dann nach Norden bis zur S 109. Sie folgt der S 109 ca. 930 m nach Osten, schwenkt nach Süden bis zum Alten Fließ, folgt diesem und dann dem zweiten Graben von Osten bis zur S 110. Die Grenze folgt der S 110 an deren Ostseite (etwa 700 m) nach Süden und dann dem zweiten nach Nordosten führenden Weg über die Lusatia hinaus bis zur S 109 und weiter der S 109 nach Nordosten

bis zur Kreuzung mit der K 8471. Von dort verläuft die Grenze an der S 109 bis durch die Ortslage Steinölsa (Kamjeřtna-Wólřinka). Etwa 850 m östlich der Ortslage Steinölsa (Kamjeřtna-Wólřinka) zweigt der Orts Verbindungsweg Steinölsa (Kamjeřtna-Wólřinka) – Horscha (Hórřow) von der S 109 nach Nordosten ab. Am Westrand dieses Weges führt die Grenze bis nach Horscha (Hórřow) und trifft am Forsthaus auf die S 121 (Mücka (Mikow) – See (Jězor)).

3. Im Osten

Die Grenze folgt der S 121 etwa 200 m nach Osten und dann weiter der Ortsverbindung Horscha (Hórřow) – Petershain (Hóznica) nach Norden. In Petershain (Hóznica) trifft dieser Weg auf die Straße See (Jězor) – Petershain (Hóznica) – Neuliebel (Nowe Lubolń). Weiter folgt die Grenze dem Westrand dieser Straße und weiter dem dieses Weg nach Norden bis etwa 100 m südlich des ersten Hofes von Neuliebel (Nowy Lubolń).

4. Im Norden

Ab etwa 100 m südlich des ersten Hofes von Neuliebel (Nowy Lubolń) folgt die Grenze dem Weg, der von Neuliebel (Nowy Lubolń) genau nach Süden führt und folgt diesem bis zur Waldkante und entlang dieser weiter nach Westen bis zur Straße Neuliebel (Nowy Lubolń) – Tschernske (Černsk). Die Grenze folgt der Straße nach Südwesten etwa 730 m und dann dem Weg nach Altliebel (Stary Lubolń) erst nach Norden und weiter nach Westen. Die Grenze folgt weiter dem Weg, welcher südlich Altliebel (Stary Lubolń) nach Westen abknickt, über den Weißen Schöps und die S 153 bis an den Rand der Dürrbacher Heide und von dort weiter dem Weg bis in die Ortslage Dürrbach (Dyrbach). Weiter verläuft die Grenze an der Ortsverbindungsstraße Dürrbach (Dyrbach) – Klitten (Klětno) nach Süden bis zur Kreuzung mit dem Abflussgraben der Teichgruppe Dürrbach (Dyrbach). Diesem folgt die Grenze etwa 200 m nach Osten und schwenkt nach Süden bis zur S 121. Nach Überquerung der S 121 folgt die Grenze dem Weg nach Südosten etwa 250 m und dann dem abzweigenden Feldweg nach Süden bis zur Bahnlinie. Von dort folgt die Grenze dem Bahndamm nach Westen bis zur Spreebrücke bei Uhyst (Delni Wujězd). Die Grenze folgt dem Spreeverlauf am Ost- bzw. Nordufer bis zum Rokotschingraben nördlich des Romanikteiches und folgt diesem Graben bis zur Südseite der B 156. Ab hier verläuft die Grenze südlich und ab dem Kreuzungspunkt S 108/B 156 westlich der B 156 bis zum Ostufer der Spree und folgt der Spree am Ostufer bis zum nördlichen Fußpunkt der ehemaligen Bahnlinie Lohsa (Łaz) – Boxberg (Hamor) in Richtung Boxberg (Hamor) bis zum Schwarzen Schöps. Am Schwarzen Schöps folgt die Grenze der Gemeindegrenze von Lohsa (Łaz) bis zur Mündung des Schwarzen Schöpses in die Spree. Ab hier verläuft die Grenze am Westufer der Spree in Richtung Süden bis zum Wehr Bärwalde (Bjerwałd). Dort folgt die Grenze dem südlichen Fußpunkt der Straße Bärwalde (Bjerwałd) – Umspannwerk und schwenkt nach ca. 2.200 m nach Norden bis zum Lohsasee. Dort folgt sie der Uferböschung entsprechend den ausgemessenen Festpunkten von Festpunkt 192 des setzungsfleißgefährdeten Bereiches laut Sanierungsrahmenplan Tagebau Lohsa bis Festpunkt 97. Am Festpunkt 97 verlässt die Grenze den Lohsasee und verläuft weiter entlang des Weges in Richtung Lohsa (Łaz). Die Grenze folgt weiter dem Damm der Fischteiche Lohsa (Łaz), verläuft dann auf dem Dammweg Lohsa (Łaz) – Litschen (Złyčín) bis zur Bahnlinie und weiter am nördlichen Fußpunkt in Richtung Uhyst (Delni Wujězd) bis zum Bahnübergang östlich Litschen (Złyčín). Von diesem Punkt verläuft die Grenze an der Straße nach Litschen (Złyčín) in Richtung Westen und weiter entlang der Hauptstraße von Litschen (Złyčín) bis zur K 9219 in Womitke (Womjatk). An dieser Straße verläuft die Grenze weiter bis nach Westen über Mortka (Mortkow), Koblenz (Koblicy) nach Groß Särchen (Wulke Žďžary) bis zur B 96.

Festpunkte der Grenzbeschreibung

(Koordinatensystem: UTM - Europa - ETRS 1989 - Zone 33N)

| Punkt | Rechtswert | Hochwert |
|--------------|-------------------|-----------------|
| 192 | 464 528 | 5 697 467 |
| 184 | 464 297 | 5 697 339 |
| 181 | 464 179 | 5 697 026 |
| 178 | 464 093 | 5 696 819 |
| 176 | 463 994 | 5 696 936 |
| 170 | 463 676 | 5 697 306 |
| 169 | 463 388 | 5 697 657 |
| 168 | 463 207 | 5 697 535 |
| 161 | 462 814 | 5 697 032 |
| 154 | 462 810 | 5 696 550 |
| 151 | 462 785 | 5 696 425 |
| 146 | 462 874 | 5 696 063 |
| 140 | 462 943 | 5 695 857 |
| 137 | 463 063 | 5 695 461 |
| 134 | 462 892 | 5 695 349 |
| 132 | 462 765 | 5 695 274 |
| 127 | 462 469 | 5 695 015 |
| 123 | 462 271 | 5 694 947 |
| 119 | 461 881 | 5 694 865 |
| 115 | 461 567 | 5 694 870 |
| 111 | 461 090 | 5 694 812 |
| 105 | 460 890 | 5 694 442 |
| 103 | 460 668 | 5 694 265 |
| 99 | 460 558 | 5 694 125 |
| 97 | 460 499 | 5 694 102 |

Anlage 5

(zu § 4 Absatz 3)

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes mit Flächenteilen im Gebiet des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“

| Landesmeldenummer | EU-Meldenummer | Gebietsbezeichnung |
|--|----------------|--|
| Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes | | |
| 061E | 4552-302 | Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft |
| 090E | 4552-301 | Truppenübungsplatz Oberlausitz |
| 099 | 4452-301 | Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg |
| 100 | 4553-301 | Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde |
| 101 | 4653-301 | Schloßteichgebiet Klitten |
| 116 | 4753-302 | Täler um Weißenberg |
| 117 | 4752-302 | Spreeniederung Malschwitz |
| Europäische Vogelschutzgebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes | | |
| 41 | DE 4752 - 452 | Spreeniederung Malschwitz |
| 44 | DE 4450 - 451 | Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda |
| 47 | DE 4552 - 452 | Muskauer und Neustädter Heide |

Anlage 6

(zu § 4 Absatz 4)

Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“

1. Im Europäischen Vogelschutzgebiet „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Vogelschutzgebiet) kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG und folgende im Gebiet brütenden Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 dieser Richtlinie vor:

| | |
|---|--|
| Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) | Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>) |
| Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) | Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) |
| Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>) | Rothalstaucher (<i>Podiceps grisegena</i>) |
| Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>) | Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) |
| Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>) | Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>) |
| Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) | Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>) |
| Fischadler (<i>Pandion haliaeetus</i>) | Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>) |
| Flussseseschwalbe (<i>Sterna hirundo</i>) | Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) |
| Flussuferläufer (<i>Actitis hypoleucos</i>) | Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) |
| Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>) | Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) |
| Grauspecht (<i>Picus canus</i>) | Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) |
| Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>) | Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>) |
| Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>) | Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>) |
| Kleines Sumpfhuhn (<i>Porzana parva</i>) | Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>) |
| Knäkente (<i>Anas querquedula</i>) | Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>) |
| Kolbenente (<i>Netta rufina</i>) | Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>) |
| Kranich (<i>Grus grus</i>) | Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>) |
| Krickente (<i>Anas crecca</i>) | Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) |
| Löffelente (<i>Anas clypeata</i>) | Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) |
| Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>) | Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) |
| Moorente (<i>Aythya nyroca</i>) | Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>) |
| Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) | Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) |
| Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>) | Zwergdommel (<i>Ixobrychus minutus</i>) |
| Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>) | Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>) |
| Rauhfußkauz (<i>Aegolius funereus</i>) | Zwergseseschwalbe (<i>Sternula albifrons</i>) |

2. Zusätzlich sind folgende unregelmäßig vorkommende Brutvogelarten, die sich teilweise durch überregionale Schutz- und Wiederansiedlungsprojekte oder auf natürlichem Weg in Ausbreitung befinden, im Vogelschutzgebiet zu berücksichtigen:

| | |
|--|---|
| Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus</i>) | Schwarzkopfmöwe (<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>) |
| Birkhuhn (<i>Tetrao tetrix</i>) | Steinkauz (<i>Athene noctua</i>) |
| Nachtreiher (<i>Nycticorax nycticorax</i>) | Uhu (<i>Bubo bubo</i>) |

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Schleiereule (*Tyto alba*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

3. Vorrangig zu beachten sind folgende Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist:

Baumfalke

Rotmilan

Bekassine

Schilfrohrsänger

Eisvogel

Schwarzmilan

Flussseseschwalbe

Seeadler

Grauammer

Sperbergrasmücke

Grauspecht

Sperlingskauz

Heidelerche

Steinschmätzer

Kiebitz

Tüpfelsumpfhuhn

Kranich

Weißstorch

Ortolan

Wendehals

Raubwürger

Wespenbussard

Rohrdommel

Wiedehopf

Rohrweihe

Ziegenmelker

4. Daneben sichert das Vogelschutzgebiet für die folgenden Brutvogelarten einen repräsentativen Mindestbestand im Freistaat Sachsen:

Kleines Sumpfhuhn

Schwarzspecht

Knäkente

Singschwan

Löffelente

Wachtelkönig

Neuntöter

Zwergdommel

Rauhfußkauz

5. Weiterhin dient das Vogelschutzgebiet der Erhaltung der Kolonien der Lachmöwe (*Larus ridibundus*), die Voraussetzung für das Brüten mehrerer der unter den Nummern 1 und 2 genannten Arten sind.

6. Das Vogelschutzgebiet dient als Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiet von regelmäßig mindestens 20.000 Wasservögeln. Mit regelmäßig mindestens 1 Prozent der Flyway-Population von Saatgans (*Anser fabilis*) und Schnatterente (*Anas strepera*) verfügt es über eine weitere herausragende Funktion als Wasservogellebensraum.

7. Ziel ist es, in dem von sandigen Niederterrassen und Dünen geprägten Vogelschutzgebiet mit zahlreichen gut strukturierten Teichgruppen mit Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation, Mooren, naturnahen Wäldern und Fließgewässern (insbesondere die Spree) sowie Feuchtwiesen und mesophilem Grünland, einen günstigen Erhaltungszustand gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes der in Nummer 1 genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diese wiederherzustellen. Dies gilt ebenso für den Habitatverbund unter Berücksichtigung der Vernetzung von Brutgebieten und Nahrungsflächen beziehungsweise Rast- und Nahrungsflächen.

8. Bedeutsame Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Vogelschutzgebiet sind insbesondere die Teiche mit den Röhricht- und Verlandungszonen (einschließlich der darin befindlichen offenen Wasser- und Schlammflächen, Brutinseln und Moorbereiche), die Bruch-, Moor- und Feuchtwälder, die Forstflächen mit naturnahen Laub(misch)wald-Althölzern sowie stehendem und liegendem Totholz, die naturnahen Waldsäume, die Nest- und Höhlenbäume, die offenen Flächen im Wald (insbesondere trocken-sandige Bereiche), die Dünen, Callunaheiden und Borstgrasrasen, die Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche im Offenland, das Nass- und Feuchtgrünland, magere Frischwiesen, Trockenrasen und Brachen sowie biozidfrei bewirtschaftete Äcker.

9. Ziel in der Bergbaufolgelandschaft ist der Erhalt bestehender und die Entwicklung neuer wertvoller Lebensräume der genannten Vogelarten. Vorrangig ist dabei der Erhalt der Heiden und Halboffenlandschaften, der Erhalt und die Entwicklung einer strukturreichen Agrarlandschaft, die Verbesserung der Waldstruktur und Artenzusammensetzung in den Wiederaufforstungsflächen sowie die Entwicklung der neu entstandenen eutrophen Stillgewässer (Teiche) mit artenreichen und gut strukturierter Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation.

10. Ziel ist auch die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung von Habitaten und Nistplätzen der siedlungsbewohnenden Brutvogelarten. Dazu zählen entsprechende Maßnahmen für Vögel an Gebäuden.

11. Flächenkonkrete Erhaltungsziele sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen enthält die Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nach § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Inhalt

Das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (BR OHT) ist eines von 16 durch die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) anerkannten Biosphärenreservaten in Deutschland. Es wurde 1996 als UNESCO-Biosphärenreservat nach dem Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB) anerkannt und mit der Verordnung vom 18. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 I. S. 27) rechtlich gesichert. Gemäß § 16 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) sollen Gebiete, die als Biosphärenreservat nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) festgesetzt werden, geeignet sein, nach dem Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ der Resolution 2.313 der UNESCO vom 23. Oktober 1970 (UNESCO 1982, S. 3) als charakteristische Ökosysteme anerkannt zu werden. Daher sind bei einer Weiterentwicklung des BR OHT die Voraussetzungen der Anerkennungsfähigkeit abzusichern. Diese steht mit einer Evaluierung durch die UNESCO alle 10 Jahre auf dem Prüfstand.

Mit der Evaluierung vor Ort ist das deutsche MAB-Nationalkomitee betraut. Dieses entwickelt auch die Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von UNESCO-Biosphärenreservaten in Deutschland weiter und erarbeitet Konzepte, Positionspapiere und Forschungsempfehlungen zur näheren Umsetzung. Das BR OHT bewältigte die letzte Evaluierung im Jahr 2016 erfolgreich. Dennoch gab das Nationalkomitee zahlreiche Hinweise und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Biosphärenreservates. Einige der Empfehlungen lassen sich nur mit einer Überarbeitung der Biosphärenreservats-Verordnung (BR-VO) realisieren. Dazu gehört die Erweiterung des Biosphärenreservates um Bereiche der Bergbaufolgelandschaft, die Ergänzung von Kernzonenflächen insbesondere in der Bergbaufolgelandschaft und in Flächen des Nationalen Naturerbes sowie die bessere Abpufferung der Kernzone durch die Pflegezone. Weiterhin wird in den MAB-Empfehlungen betont, dass der sekundäre Wirtschaftssektor im Biosphärenreservat und in der Umgebung im Bereich nachhaltiger Wirtschaftsweisen über ein großes Ausbaupotential verfügt. Vorteilhaft ist daher eine permanente Einbeziehung angrenzender Flächen und damit eine Vergrößerung des Biosphärenreservates, um die Schlagkraft von gemeinsamen Projekten von Gemeinden, Betrieben und Biosphärenreservatsverwaltung zu erhöhen.

Seit der Unterschutzstellung im Jahr 1997 wurden lediglich redaktionelle Anpassungen am Text der BR-VO vorgenommen. Da einzelne Gemeinden den Wunsch geäußert haben, in das Biosphärenreservat aufgenommen zu werden oder weitere Flächen einzubringen, um das vom BR ausgehende Entwicklungspotential für den sekundären und tertiären Wirtschaftssektor besser zu nutzen und besonders die touristische Anziehungskraft zu steigern, wird mit der vorgelegten Verordnung der Flächenumfang maßvoll vergrößert. Das betrifft insbesondere die Spreeniederung westlich Malschwitz mit ihren Teichlandschaften. Hinzu kommen Flächen in den ehemals vom Bergbau beanspruchten Teilen der Gemeinden Lohsa und Spreetal. Insgesamt ergibt sich eine Erweiterung der Fläche von rund 30 000 Hektar auf rund 35 000 Hektar. Zugleich wird die Gelegenheit genutzt, den Verordnungstext von 1997 zu überarbeiten und zu modernisieren. Das ist insbesondere aus den folgenden Gründen erforderlich:

- weiterentwickelte oder neue Rechtsgrundlagen in Sachsen, Deutschland und in der Europäischen Union,
- aktualisierte Anerkennungskriterien für deutsche UNESCO-Biosphärenreservate, welche nach § 16 SächsNatSchG dem Schutzzweck zu Grunde liegen,
- zwischenzeitliche Meldung von Natura 2000-Gebieten an die EU-Kommission,

- neue technologische Entwicklungen und neue Freizeittrends, was zu teilweise überarbeitungsbedürftigen Schutzbestimmungen führt,
- Verzichtbarkeit der Schutzzone IV, da die Zielstellung der Regenerierung dort weitgehend erfüllt ist,
- neue Verwaltungsstrukturen,
- neue große Flächeneigentümer wie die DBU (Deutsche Bundesstiftung Umwelt) - Naturerbe GmbH mit eigenen naturschutzfachlichen Zielstellungen.

Aufgrund des nicht unerheblichen Umfangs der vorgenommenen Änderungen am Verordnungstext wurde der Weg der Ablöseverordnung anstelle einer Änderungsverordnung gewählt. Dadurch wird zugleich eine bessere Lesbarkeit dieser Verordnung ermöglicht.

Zuständig für die Unterschützstellung und daher auch für die Änderung ist das Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) als oberste Naturschutzbehörde (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Nummer 1 SächsNatSchG).

Durch die Erweiterung werden Flächen überlagert, die bereits als nationale oder europäische Schutzgebiete rechtlich gesichert sind. Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete, die sich überwiegend im Geltungsbereich des Biosphärenreservates befinden – beziehungsweise infolge der Flächenerweiterung befinden werden – sollen aufgelöst und jeweils in die Schutzzone des Biosphärenreservates integriert werden, deren Schutzzweck mit dem bisherigen Gebiet übereinstimmt. Dadurch wird eine einheitliche und abgestimmte Rechtsverordnung für das gesamte Gebiet geschaffen. Naturdenkmäler, die als Einzelschöpfungen festgesetzt sind, und Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (nachfolgend FFH-Gebiete) sowie Europäische Vogelschutzgebiete (nachfolgend Vogelschutzgebiete), bleiben hingegen unverändert bestehen (siehe Anlage 5). Das bereits mit der bisherigen Verordnung festgesetzte Vogelschutzgebiet „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ bleibt auch nach der Änderung Bestandteil dieser Verordnung; die Vorschriften dazu wurden lediglich ausgebaut und an die gesetzlichen Anforderungen angepasst. Die Abgrenzung dieses Vogelschutzgebietes bleibt unverändert.

An dem System der zusätzlichen Sicherung der Schutzzonen I und II des Biosphärenreservates durch Festsetzung als Naturschutzgebiet wird weiterhin festgehalten. Es handelt sich um ein strukturelles Kriterium für die UNESCO-Anerkennung. Auf diese Weise wird außerdem der gesetzliche Auftrag, das Biosphärenreservat wie Natur- oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen, konkretisiert und dem Missverständnis einer Verringerung hochwertig geschützter Flächen im Freistaat Sachsen entgegengewirkt. Zugleich wird sichergestellt, dass das Schutzniveau dieser Flächen mit Naturschutzgebieten identisch ist, wenn in anderen Rechtsvorschriften zwar ein Schutz für Naturschutzgebiete, nicht aber auch explizit für die Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate vorgesehen ist.

Um mit der vorgelegten Rechtsverordnung die den Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Flächennaturdenkmälern zugrundeliegenden Rechtsvorschriften aufzuheben und die Schutzzonen I und II auch als Naturschutzgebiet festzusetzen, bedurfte es zunächst einer Änderung der Unterschützstellungszuständigkeiten. Hintergrund ist, dass für die Unterschützstellung der genannten Schutzgebietskategorien – dies schließt auch ihre Änderung und Aufhebung ein – die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SächsNatSchG). Im Interesse einer zügigen Durchführung des Verfahrens ist das SMEKUL befugt, diese Zuständigkeit per Rechtsverordnung zu ändern (§ 48 Absatz 3 Satz 1 SächsNatSchG), was mit § 1 Absatz 1 der OHT-Biosphärenreservatzuständigkeitsverordnung erfolgt.

Schutzwürdigkeit

Das Biosphärenreservat deckt fast ein Viertel des gesamten Naturraumes des Oberlausitzer Heide- und Teichgebietes ab und repräsentiert damit einen wesentlichen Teil einer deutschlandweit einmaligen Kulturlandschaft mit ihren Lebensgemeinschaften. Zu nennen sind besonders: Dünen-Kiefernwald, Sumpf-, Bruch- und Moorwälder, Tiefland-Kiefern-

Fichten-Wald, höhlenreiche Altholzbestände, Feuchtgebüsche, offene/halboffene Teile von Dünen und Kiefernheiden, Quellbereiche, Zwischenmoore und Feuchtheiden, Sümpfe, Röhrichte, Ufer, Verlandungszonen, teilweise Dämme, Inseln und Wasserkörper der Teiche, naturnahe Fließgewässer, Gräben und Altwasser, extensiv genutztes Grünland verschiedener Standorte, arme Sandäcker.

Innerhalb des Biosphärenreservates unterliegen im Offenland mindestens 1 400 Biotope mit einer Fläche von gut 3 500 Hektar sowie im Wald mindestens 1 300 Biotope mit einer Fläche von rund 2 000 Hektar einem besonderen gesetzlichen Schutz nach § 21 SächsNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG oder als FFH-Lebensraumtyp. Somit sind rund 15,4 Prozent der Fläche des Biosphärenreservates mit geschützten Biotopen bedeckt. Dabei weist das Erweiterungsgebiet einen mindestens ebenso hohen Anteil an geschützten Biotopen auf wie das Bestandsgebiet.

Die Schutzwürdigkeit beruht zu einem bedeutenden Teil auf der durch das Landschaftsmosaik aus trockenen und feuchten Bereichen bedingten hohen Artenvielfalt. So sind über 1 350 Pflanzenarten, darunter 30 Prozent Arten der Roten Liste, bekannt. Von 3 620 Tierarten sind knapp 25 Prozent in den Roten Listen Sachsens enthalten. Bedeutsam sind die 67 Libellenarten, die fast das gesamte in Sachsen vorkommende Spektrum abbilden, 14 Lurcharten und die 162 nachgewiesenen Brutvogelarten.

Insbesondere bei den Fledermäusen, Vögeln und Libellen finden sich auch im Erweiterungsgebiet bedeutsame Vorkommen, was den hohen Vernetzungsgrad der Lebensräume der Arten mit dem Bestandsgebiet belegt. Dabei sind vor allem die Fledermäuse in der Flussaue der Spree in der Gemeinde Malschwitz und die Brutvorkommen von Vogelarten der Verlandungszone und Nasswiesen am Schlossteich Klitten zu nennen.

Die Erweiterung des BR ergänzt das Gebiet um repräsentative Teile der Heide- und Teichlandschaft, deren Schutzwürdigkeit zu großen Teilen bereits durch Natura 2000-Gebiete und Landschaftsschutzgebiete herausgestellt ist. Diese Flächen sollen nun unter das Dach des UNESCO-Biosphärenreservates gestellt werden.

Sie erfüllen das UNESCO-Kriterium, eine für Deutschland aus gesellschaftlicher Perspektive einzigartige Kulturlandschaft unter Schutz zu stellen. Die Erweiterungsflächen weisen ein hohes Potential für die nachhaltige Entwicklung einer Modellregion unter dem Leitgedanken „Der Mensch und die Biosphäre“ auf. Entscheidend ist auch die Akzeptanz der Bevölkerung, aus deren Mitte sich Initiativen für die Erweiterung des BR eingesetzt haben.

Durch die Einbeziehung des Speichers Lohsa II als Bergbaufolgelandschaft bekommt das BR einen weiteren Schwerpunkt. Hier steht die Regenerierung und nachhaltige Nutzung der vor wenigen Jahrzehnten durch die Bergbauindustrie völlig umgeformten Landschaft im Mittelpunkt. Dieser Brauchwasserspeicher ist einerseits Lebensraum für unzählige Tier- und Pflanzenarten, liefert andererseits aber auch einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung der Lebensbedingungen der Bevölkerung im Einzugsgebiet der Spree über das UNESCO-BR Spreewald bis hin nach Berlin.

Der laufende Strukturwandel in der Lausitz kann am Speicher Lohsa II in besonderer Weise mit den Schwerpunkten Renaturierung, Stabilisierung des Wasserhaushaltes und der nachhaltigen naturtouristischen Entwicklung umgesetzt werden.

Wesentliche Aufgabe eines Biosphärenreservates ist es, den Schutzziele angepasste Bewirtschaftungsformen zu entwickeln und zu implementieren, die eine adäquate Beschäftigungsalternative für die Bevölkerung bieten und insbesondere bei zusätzlicher Förderung akzeptable Lebensbedingungen schaffen und erhalten.

Schutzbedürftigkeit

Aufgrund der im gesamten Gebiet hohen Gefährdung durch unterschiedlichste Einflüsse, aber auch durch die Aufgabe landschaftserhaltender Nutzungsformen besteht eine hohe Schutzbedürftigkeit. Insbesondere gibt es einen ständigen großen Handlungsbedarf zur Erhaltung des gegenwärtig sehr hohen Naturschutzwertes des Gebietes, zur Erhaltung be-

ziehungsweise Förderung einer nachhaltigen Landnutzungsstruktur, zur Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft insgesamt einschließlich eines nachhaltigen Umganges mit den im Gebiet verfügbaren Ressourcen.

In vielen Lebensräumen besteht die Gefahr, dass Nutzungsänderungen, -ausfall und -intensivierung den Biotopverbund stark beeinträchtigen. Vor allem hochspezialisierte und gering bewegliche Arten, die schon jetzt häufig einen Rote-Liste-Status besitzen, sind durch die Verinselung vorhandener Biotope bedroht.

Wenn es nicht gelingt, die ökonomischen und sozialen Probleme auf regional angepasste und naturverträgliche Weise zu lösen und dabei insbesondere die historisch gewachsene, extensive Landnutzungsstruktur zu erhalten, zieht das unweigerlich eine erhebliche Natur- und Kulturraumzerstörung nach sich.

Möglichkeit des Schutzes

Das bisherige Gebiet ist schon als Biosphärenreservat ausgewiesen, von der UNESCO anerkannt und wiederholt bestätigt. Es bietet sich an, die Naturschutzarbeit in dieser bewährten Form weiterzuführen. Mit Monitoring- und Forschungsaufgaben sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung bietet das BR einen ganzheitlichen Naturschutzansatz.

Für die Erweiterungsgebiete, welche ebenso Teichgebiete und Bergbaufolgelandschaften sind, kommt nur die Kategorie Biosphärenreservat in Frage, da diese als Einzelgebiete zu klein für eigenständige Naturparke oder Nationalparke wären. Zum einheitlichen Management ist auch die Ausweisung einzelner Landschaftsschutzgebiete um das bestehende BR nicht zur Erfüllung des Schutzzwecks geeignet. Die Zonierung des Biosphärenreservates ist zudem geeignet, unterschiedlich starke Schutzrestriktionen für Teilbereiche festzulegen.

II. Darstellung des Erfüllungsaufwandes

Da es sich bei der vorliegenden Biosphärenreservatsverordnung um eine Ablöseverordnung handelt, beschränken sich die folgenden Darstellungen auf den Erfüllungsaufwand, der aus der Novellierung resultiert.

Neuer Erfüllungsaufwand ergibt sich insbesondere aufgrund:

- neu aufgenommener Vorschriften
- der Flächenerweiterung des Biosphärenreservates um rund fünftausend Hektar – dies entspricht einem Plus von etwa 16 Prozent,
- dem Einwohnerzuwachs um rund 1 340 Personen – dies entspricht einem Plus von etwa 14 Prozent,
- der Anpassung der Schutzzonenabgrenzung.

Gleichzeitig kommt es durch die Novellierung in einigen Bereichen zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwandes aufgrund:

- der Aufhebung zahlreicher das BR überlagernder und infolge der Zonierung redundanter Schutzgebiete, die der Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden unterfielen,
- der nunmehr vollständigen Aufnahme von Flächen mehrerer Teichwirtschaften und Landwirtschaftsbetriebe, sowie der Gemeinde Kreba-Neudorf, sodass Abstimmungen nur noch mit der oberen Naturschutzbehörde zu führen sind,
- der Verringerung der Erlaubnisvorbehalte sowie der Ausweitung der Möglichkeit der Vereinbarkeitserklärung durch die Biosphärenreservatsverwaltung auf alle Handlungen, die einer Erlaubnis bedürfen,
- der Erweiterung der zulässigen Handlungen.

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich durch die Novellierung ein äußerst geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Relevante Änderungen ergeben sich im Wesentlichen im

Zusammenhang mit den Verboten des § 7, der Beantragung einer Erlaubnis nach § 8, der Beantragung einer Befreiung nach § 18 Absatz 2 oder der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 19 der Verordnung.

a) Die meisten Änderungen in § 7 sind redaktioneller Art oder es handelt sich um Tatbestände, die vorher nicht explizit aufgeführt waren und sich nur aus dem allgemeinen § 7 Absatz 1 und dem Schutzzweck herleiten ließen. Einige wenige Verbote sind tatsächlich neu und nur zwei dieser Verbote erzeugen aus sich heraus einen Erfüllungsaufwand, der allerdings kaum ins Gewicht fällt. Neu ist zum einen das Verbot der Verwendung bleihaltiger Munition nach § 7 Absatz 1 Nummer 4. Allerdings ist die Verwendung bleihaltiger Munition bereits durch entsprechende Auflagen im Rahmen der Entscheidungen über Kormoranvergrämungen und durch § 18 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Jagdgesetzes eingeschränkt. Zudem entspricht das Angebot an bleifreier Munition dem des Angebots an bleihaltiger Munition, die Preise für bleifreie Munition liegen nur unwesentlich höher. In der Folge ergibt sich für die Jägerinnen und Jäger kein nennenswerter finanzieller oder zeitlicher Aufwand. Neu ist zum anderen das Verbot der Verwendung gefährlichen Recyclingmaterials nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3. Allerdings ist dieses Verbot insbesondere beim Wegebau relevant – die Verwendung bedarf in diesem Fall jedoch bereits nach der alten Fassung einer Gestattung, da es sich um einen Eingriff nach §§ 14 BNatSchG ff handelt, der entweder den Verbotstatbestand der Verordnung unterfällt oder einer Erlaubnis bedarf. Im Übrigen gilt das Verbot nur an grundwassernahen Standorten und bei einer zu befürchtenden Schädigung angrenzender Biotope und Arten. In diesen Fällen ist der Einsatz gefährlichen Recyclingmaterials mit Blick auf die vorhandenen Natura 2000-Gebiete bereits nach anderen Vorschriften problematisch.

b) Durch die Novellierung erfolgen in Bezug auf die (formlose) Beantragung einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 bis 3 und 5 nur wenige tatsächliche Neuerungen – für Bürgerinnen und Bürger sind lediglich die Vorbehalte in § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 4 relevant. Bei § 8 Absatz 1 Nummer 1 ergibt sich keine Erhöhung des Aufwands, da diese Handlungen bereits nach der alten Fassung der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG unterfallen und damit einer Erlaubnis bedürfen; insofern handelt sich lediglich um eine Klarstellung in der Verordnung. In Bezug auf § 8 Absatz 1 Nummer 4 ist festzustellen, dass der Erholungsdruck im Biosphärenreservat vergleichsweise überschaubar ist und insofern Fälle im niedrigen einstelligen Bereich zu erwarten sind. Bei der Flächenerweiterung sind nur zu einem geringen Anteil neue Flächen der Pflegezone im Privateigentum aufgenommen worden.

Im Schnitt der vergangenen Jahre wurden insgesamt 8 Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis geführt; anhand des Einwohnerzuwachses und der neu aufgenommenen Erlaubnisvorbehalte ist von zusätzlich zwei Verfahren auszugehen. Da aber die Möglichkeit für die Bürger ausgeweitet wurde, bei allen erlaubnispflichtigen Handlungen anstelle einer Erlaubniserteilung bei der oberen Naturschutzbehörde ihr Anliegen formlos bei der Biosphärenreservatsverwaltung vorzubringen, die das Vorhaben nach § 8 Absatz 4 gebührenfrei für mit dem Schutzzweck vereinbar erklären kann, wird insgesamt nicht mit einer Zunahme der kostenpflichtigen Verfahren für Erlaubnisvorbehalte gerechnet. Damit entsteht hier kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Bürger.

c) Da die Voraussetzungen für die Gewährung einer Befreiung nach § 18 Absatz 2 von den Verboten des § 7 bei Bürgerinnen und Bürgern in der Regel nicht gegeben sind, sind Anträge sehr selten. Daran ändert auch die Novellierung nichts, sodass von mehr als einem zusätzlichen Fall pro Jahr nicht auszugehen ist. Es ist anhand der Zeitwerttabelle in Ziffer I der Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift Sächsischer Normenkontrollrat (VwV SächsNKR) für die (formlose) Beantragung einer Befreiung mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von höchstens drei Stunden pro Fall und Jahr auszugehen.

d) In den vergangenen Jahren wurden im Schnitt nur drei Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 19 pro Jahr gegen Bürgerinnen und Bürger durchgeführt. Aufgrund des Zuwachses der Einwohnerzahl ist mit zusätzlich einem und aufgrund der neu aufgenommenen Verbote in § 7 Absatz 2 Nummer 11, 12 und 13 ist mit zusätzlich maximal fünf Vorgängen im Jahr zu rechnen. Allerdings ist zu erwarten, dass sich die Zahl der zusätzlichen Verfahren im

Laufe der Zeit verringern wird. Zudem ist es üblich, zunächst mündliche Verwarnungen auszusprechen und erst im Wiederholungsfall Anzeige zu erstatten. Der zeitliche Aufwand für die Bürgerinnen und Bürger ist zu vernachlässigen. Die Höhe der Geldbußen ist einzelfallabhängig. In der Vergangenheit lag die Höhe in einzelnen Fällen bei höchstens 310 Euro. Für den Großteil der Verfahren zu § 7 Absatz 2 Nummer 11, 12 und 13 ist jedoch nun eine deutlich geringere Geldbuße von ca. 50 Euro zu erwarten. Daher ist mit zusätzlichen Geldbußen in Höhe von insgesamt 560 Euro pro Jahr zu rechnen.

e) Die Anpassung der Schutzzonenabgrenzung im Geltungsbereich der Verordnung hat kaum Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger, da die Veränderungen zu 95 % Flächen des Staatswalds, der LMBV und der DBU Naturerbe GmbH betreffen. Bei den Erweiterungsflächen lag der Fokus darauf, möglichst wenige neue Einschränkungen zu implementieren, beispielsweise indem ein hoher Anteil an Natura 2000-Gebieten erfasst und Teile der Bergbaufolgelandschaft aufgenommen wurden. Der Schutzstatus wurde überwiegend auf den Flächen der DBU Naturerbe GmbH oder Flächen im Landeseigentum erhöht.

f) Umgekehrt kommt es durch die Novellierung auch zu einer nicht näher bezifferbaren Verringerung des Aufwandes für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere aufgrund der Vereinfachung des Antragsverfahrens, der Konzentration der Zuständigkeiten bei der oberen Naturschutzbehörde, dem höheren Anteil an möglichen Vor-Ort-Abstimmungen mit der Biosphärenreservatsverwaltung sowie aufgrund der inhaltlichen und räumlichen Rücknahme von Einschränkungen, die sich als unnötig erwiesen haben. Zudem werden Schutzverordnungen zu Landschaftsschutzgebieten und Schutzerkklärungen von Naturdenkmälern zurückgenommen, wodurch sich für Bürger und Verwaltung eine bessere Übersichtlichkeit der Rechtslage ergibt, da sich die Vorschriften nun einheitlich aus der Biosphärenreservatsverordnung ergeben.

g) Im Ergebnis ist der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger in zeitlicher Hinsicht mit 3 Stunden und in finanzieller Hinsicht mit 760 Euro im Jahr zu beziffern.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auch der Wirtschaft verursacht die Novellierung einen äußerst geringen zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Relevant sind insofern die Beantragung einer Erlaubnis nach § 8, die Beantragung einer Befreiung nach § 18 Absatz 2 und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 19 der Verordnung.

a) Neue Erlaubnisvorbehalte mit Relevanz für die Wirtschaft sind in § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sowie Absatz 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe b normiert. Aufgrund des § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 ist mit keinen neuen Fallzahlen zu rechnen, da diese Handlungen bereits nach der alten Fassung der Eingriffsregelung unterfallen und damit einer Erlaubnis bedürfen; insofern handelt sich lediglich um eine Klarstellung in der Verordnung. Auch bezüglich § 8 Absatz 2 Nummer 1 sind keine zusätzlichen Anträge auf Erlaubniserteilung zu erwarten, da die Landwirte für angepasste Agrarmaßnahmen eine spezielle Naturschutzförderung in Anspruch nehmen können und Alternativen zu den genannten Düngemitteln zulässig sind. Bezüglich des § 8 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b wird aufgrund der engen Abstimmung der Biosphärenreservatsverwaltung mit den Fischereibetrieben mit drei Fällen pro Jahr gerechnet, in denen die Biosphärenreservatsverwaltung die Vereinbarkeit der Handlung nach § 8 Absatz 4 prüft. Geplante Handlungen, die nicht mit dem Schutzzweck zu vereinbaren sind, werden in aller Regel von den Antragstellern in Vorabsprachen verworfen, sodass gebührenpflichtige Prüfungen durch die obere Naturschutzbehörde nicht zu erwarten sind. Bei den drei Fällen ist mit einem zeitlichen Aufwand von je zwei Stunden zu rechnen. Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Bruttolohnkosten im mittleren Qualifikationsniveau nach Ziffer 3 der Anlage 2 der VwV SächsNKR ergeben sich Lohnkoten von insgesamt 39 Euro pro Fall, also insgesamt 117 Euro.

Im Schnitt der vergangenen Jahre wurden 32 Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 geführt; aufgrund des Flächen- und Einwohnerzuwachses wird mit etwa drei zusätzlichen Fällen pro Jahr gerechnet. Gleichzeitig entfällt der Erlaubnisvorbehalt für das Halten

gebietsfremder Nutztiere und den Anbau gebietsfremder Nutzpflanzen, wodurch voraussichtlich drei Fälle pro Jahr wieder entfallen.

b) Im Erweiterungsgebiet sind nur wenige Tatbestände denkbar, die einen Befreiungsantrag nach § 18 Absatz 2 erforderlich machen. Die wesentlichen Flächen in der Kern- und der Pflegezone liegen im Bereich der Landesliegenschaften oder Flächen der DBU Naturerbe GmbH. Im Schnitt der vergangenen Jahre wurden fünf Anträge auf Erteilung einer Befreiung geführt. Vor dem Hintergrund des Einwohnerzuwachses und der Normierung neuer Verbote wäre mit höchstens einem weiteren Fall zu rechnen. Da aber wichtige Tatbestände wie Unterhaltungsmaßnahmen an Gräben in der Kernzone, der Einsatz von Mischfuttermitteln, das Starten mit Luftfahrzeugen und die Befahrung der Spree mit Booten in der zweiten Jahreshälfte keiner Befreiung mehr bedürfen, ist hier im Ergebnis eher mit einer Reduktion der Fallzahlen zu rechnen.

c) In den letzten Jahren wurden keine Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Personen aus dem Bereich der Wirtschaft geführt, insofern ist vor dem Hintergrund der Novellierung kein neuer Erfüllungsaufwand zu erwarten.

d) Umgekehrt kommt es durch die Novellierung auch zu einer Verringerung des Aufwandes für die Wirtschaft. Konkret wird ein Teichwirtschaftsbetrieb zukünftig alle seine Teiche im Biosphärenreservat haben und muss damit nicht mehr die untere Naturschutzbehörde einbeziehen. Gleiches gilt für zwei Landwirtschaftsbetriebe, die sich zum Wiesenbrüterschutz beiderseits der aktuellen Biosphärenreservatsgrenze mit zwei Naturschutzbehörden abstimmen mussten. Ansprechpartner der LMBV zum Management des Speichers Lohsa II werden zukünftig in Bezug auf Naturschutzfragen auch nur die Biosphärenreservatsverwaltung und die obere Naturschutzbehörde sein. Der Aufwand lässt sich schwer in Stunden abschätzen.

e) Im Ergebnis ist der zu erwartende zusätzliche Erfüllungsaufwand in zeitlicher Hinsicht mit sechs Stunden und in finanzieller Hinsicht mit 117 Euro im Jahr zu beziffern.

3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich insbesondere bei der Landesdirektion Sachsen als oberer Naturschutzbehörde, beim Staatsbetrieb Sachsenforst, der als Amt für Großschutzgebiete die Aufgaben der Biosphärenreservatsverwaltung wahrnimmt und bei der Gemeinde Spreetal. Die Landkreise Bautzen und Görlitz werden durch die Erweiterung des Biosphärenreservates um ca. 5 000 Hektar deutlich entlastet, insbesondere da die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörden gemäß der Sonderregelung des § 48 Absatz 2 Satz Nummer 2 SächsNatSchG auf die obere Naturschutzbehörde übergeht. Dies betrifft neben dem Vollzug der aufzuhebenden Schutzgebiete auch Entscheidungen in Bezug auf Natura 2000-Gebiete sowie Entscheidungen in sonstigen Belangen des Naturschutzrechtes. Diese Aufgaben gehen auf die Biosphärenreservatsverwaltung und die obere Naturschutzbehörde über. Außerdem müssen vorgesehene Aufhebungsverfahren für oben genannte Schutzgebiete nicht mehr durchgeführt werden, wobei das Ob und Wann im eigenen Ermessen der Landkreise gelegen hätte.

a) Erfüllungsaufwand für die obere Naturschutzbehörde

aa) In den vergangenen Jahren wurden im Schnitt 150 Vorgänge im Jahr von der oberen Naturschutzbehörde bearbeitet. Dabei handelte es sich in 40 Fällen um Anträge auf Erlaubnisse, in 105 Fällen um Entscheidungen über Einvernehmenserteilungen und in fünf Fällen um Anträge auf Befreiungen. Aufgrund der Vergrößerung der Fläche und der Einwohnerzahl sowie der Normierung neuer Verbote wäre mit einem leichten Anstieg der Fälle zu rechnen. Dieser Aufwand wird aber durch die oben beschriebenen Aufhebungen von Verbotstatbeständen, erweiterten zulässigen Handlungen und erweiterten Möglichkeiten der Vereinbarkeitserklärungen durch die Biosphärenreservatsverwaltung aufgewogen. Aufgrund des einen zu erwartenden zusätzlichen Befreiungsverfahrens ist mit einem Zeitaufwand von drei Stunden für die Erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (Laufbahn-

gruppe 2.1) und einer Stunde für die Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 (Laufbahngruppe 2.2). Ausgehend von den Standardlohnsätzen der Verwaltung nach Ziffer IV der Anlage 2 der VwV SächsNKR ergeben sich daraus Lohnkosten in Höhe von 263 Euro.

bb) Bezüglich der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren ist aufgrund der zu erwartenden sechs zusätzlichen Fälle mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 24 Stunden für die Laufbahngruppe 2.1 pro Jahr zu rechnen. Daraus ergeben sich zusätzliche Lohnkosten in Höhe von 1 428 Euro pro Jahr.

cc) Bezüglich der erweiterten Regelungen für das Europäische Vogelschutzgebiet (§ 10) ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da diese Aufgaben bereits vorher in den Aufgabenbereich der oberen Naturschutzbehörde fielen. Ein einmaliger Umstellungsaufwand ist nicht zu erwarten, da die Novellierung keine neuen sachlichen Zuständigkeiten für die obere Naturschutzbehörde vorsieht.

dd) Durch die Anpassungen der Schutzzonenabgrenzung ergibt sich eine leichte Verringerung des Aufwandes, da etwa 110 Hektar Ackerflächen aus der Pflegezone herausgenommen und der Entwicklungszone zugeordnet wurde, um Nutzungskonflikte zu reduzieren.

ee) Im Ergebnis ist der Erfüllungsaufwand der oberen Naturschutzbehörde in zeitlicher Hinsicht mit 27 Stunden und in finanzieller Hinsicht mit 1691 Euro im Jahr zu beziffern.

b) Erfüllungsaufwand für die Biosphärenreservatsverwaltung

Durch die Vergrößerung des Biosphärenreservates und den Zuwachs der von der Verordnung erfassten Einwohnerzahl kommt es auch bei der Biosphärenreservatsverwaltung zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwandes in zeitlicher und finanzieller Hinsicht. Der Aufwand wurde entsprechend hochgerechnet.

aa) Für die Erarbeitung, Fortschreibung, Abstimmung und Veröffentlichung des Rahmenkonzepts nach § 6 Absatz 1, 5, 6 und 8 sowie der Biosphärenreservatsplanung nach § 6 Absatz 2, 3, 5 und 8 ist mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von jeweils vier Stunden für die Laufbahngruppe 2.1 und jeweils einer Stunde für die Laufbahngruppe 2.2 zu rechnen, also mit insgesamt 10 Stunden pro Jahr. Daraus ergeben sich zusätzliche Lohnkosten in Höhe von 476 Euro für die Laufbahngruppe 2.1 und 169 Euro für die Laufbahngruppe 2.2, damit insgesamt 645 Euro pro Jahr. Diese Aufgaben fallen nur etwa alle 10 Jahre an, sodass der Erfüllungsaufwand hier auf 1 Jahr heruntergebrochen wurde. Bezüglich der Erweiterungsflächen kann zum großen Teil auf bereits bestehende Planungen zurückgegriffen werden. Die Formulierung neuer Schutzziele in § 4 Absatz 2 der Verordnung (Nummern 12, 14 und 15) führt zu keinem zusätzlichen Aufwand für die Biosphärenreservatsverwaltung im Rahmen der Planungen nach § 6: Die Erarbeitung dieser Inhalte ist unabhängig von der Verordnung bereits eine Anforderung aufgrund der UNESCO-Anerkennung, die nun auch in der Verordnung abgebildet wird. Insgesamt sinkt der Aufwand der Biosphärenreservatsverwaltung bei der Erarbeitung der Planungsteile nach § 6 Absatz 2, da statt eigenständiger Konzeptionen nur Fachvorschläge für einzelne Schwerpunkte erforderlich sind. Auch die neu aufgenommene Konzeption zum Wildtiermanagement in der Kernzone, die gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 3 als Teil der Biosphärenreservatsplanung zu erarbeiten ist, erhöht den Aufwand für die Biosphärenreservatsverwaltung nicht. Zum einen soll die Konzeption den aktuell hohen Abstimmungsbedarf mit den Jägern reduzieren, zum anderen handelt es sich bei der Konzeption um eine Herauslösung eines Teils aus der bisherigen, nach § 9 Absatz 2 Satz 3 der alten Fassung erforderlichen Planung, allerdings reduziert um die Planung in der Pflegezone und stattdessen mit Konzentration auf die Kernzone.

bb) Für die Umsetzung der Biosphärenreservatsplanung nach § 6 Absatz 7 ist mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 16 Stunden für die Laufbahngruppe 2.1 und 4 Stunden für die Laufbahngruppe 2.2 zu rechnen, also mit insgesamt 20 Stunden pro Jahr, daraus ergeben sich zusätzliche Lohnkosten in Höhe von 952 Euro und 338 Euro, also insgesamt 1 290 Euro pro Jahr.

cc) Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung des Einvernehmens nach § 8 Absatz 6 ist wie oben dargestellt kein zusätzlicher zeitlicher oder finanzieller Aufwand zu erwarten. Bei der

Erklärung der Vereinbarkeit nach § 8 Absatz 4 ist für die veranschlagten drei Fälle mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 15 Stunden pro Jahr für die Laufbahngruppe 2.1 zu rechnen, daraus ergeben sich zusätzliche Lohnkosten in Höhe von 892 Euro pro Jahr.

dd) Für die Verwaltung und Betreuung des Gebietes und die Tätigkeit als Schutzgebietswacht nach § 11 Absatz 1 ist mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 90 Stunden für das Zweite Einstiegsamt der Ersten Laufbahngruppe (Laufbahngruppe 1.2) und 10 Stunden für die Laufbahngruppe 2.1 zu rechnen, also mit insgesamt 100 Stunden pro Jahr. Daraus ergeben sich zusätzliche Lohnkosten in Höhe von 4 309 Euro für die Laufbahngruppe 1.2 und 595 Euro für die Laufbahngruppe 2.1, damit insgesamt 4 904 Euro pro Jahr.

ee) Für die Zusammenarbeit mit dem Beirat nach § 11 Absatz 2 bis 6 ist mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 1 Stunde pro Jahr für die Laufbahngruppe 2.2 zu rechnen, daraus ergeben sich Lohnkosten in Höhe von 85 Euro pro Jahr.

ff) Im Rahmen der Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 19 ist mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 18 Stunden für die Laufbahngruppe 2.1 pro Jahr zu rechnen. Daraus ergeben sich zusätzliche Lohnkosten in Höhe von 1 071 Euro pro Jahr.

gg) Im Ergebnis ist der Erfüllungsaufwand der Biosphärenreservatsverwaltung in zeitlicher Hinsicht mit 164 Stunden und in finanzieller Hinsicht mit 8 887 Euro im Jahr zu beziffern.

c) Erfüllungsaufwand für die Gemeinden

Für die Gemeinden ergeben sich kaum Änderungen beim Erfüllungsaufwand. Im Bereich des bisherigen Landschaftsschutzgebietes Spreeniederung bei Malschwitz verbessern sich die Rahmenbedingungen, da die Entwicklungszone etwas mehr Möglichkeiten für die Entwicklung der Gemeinden bietet.

aa) Bezüglich der Gemeinde Spreetal ist eine leichte Erhöhung zu erwarten, da diese infolge der Flächenvergrößerung in das Biosphärenreservat aufgenommen wird. Allerdings befinden sich diese Flächen zwischen der Bergbaufolgelandschaft um den Speicher Lohsa II und dem Truppenübungsplatz Nochten und sind unbewohnt. Erfüllungsaufwand entsteht der Gemeinde Spreetal nur, soweit sie sich an der Erarbeitung und Fortschreibung des Rahmenkonzepts und der Biosphärenreservatsplanung beteiligt und am Beirat mitwirkt. Es handelt sich dabei nicht um eine Pflichtaufgabe, vielmehr obliegen das Ob und Wie der Mitwirkung der Gemeinde Spreetal im eigenen Ermessen. Da es sich fast ausschließlich um Flächen im Speicher Lohsa II befindet, welcher durch die LMBV verwaltet wird, sind weitere Interessen der Gemeinde kaum betroffen. Der Mehraufwand wird daher pauschal auf 8 Stunden für die Laufbahngruppe 2.1 und 2 Stunden für die Laufbahngruppe 2.2, also insgesamt 10 Stunden pro Jahr kalkuliert. Daraus ergeben sich Lohnkosten in Höhe von 476 Euro und 169 Euro, also insgesamt 645 Euro.

bb) Da nun die Gemeinde Kreba-Neudorf komplett im Biosphärenreservat liegt, entfallen alle Beteiligungen der unteren Naturschutzbehörde durch die Gemeinde. Das betrifft z.B. Abstimmungen zu Planungen und Vorhaben wie Flächennutzungsplänen, Wegebauvorhaben und Arbeiten an Gewässern zweiter Ordnung. Diese Aufwandseinsparung wird auch auf 8 Stunden für die Laufbahngruppe 2.1 und 2 Stunden für die Laufbahngruppe 2.2, also insgesamt 10 Stunden pro Jahr kalkuliert. Daraus ergeben sich ersparte Lohnkosten in Höhe von 476 Euro und 169 Euro, also insgesamt 645 Euro.

cc) Im Ergebnis gleichen sich der Erfüllungsaufwand der Gemeinden Spreetal und Kreba-Neudorf aus. In den anderen Gemeinden bleibt der Zeitaufwand gleich, da nur die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden wechselt.

Im Ergebnis ist der Erfüllungsaufwand der Verwaltung in zeitlicher Hinsicht mit 191 Stunden und in finanzieller Hinsicht mit 10.578 Euro im Jahr zu beziffern.

d. Im Ergebnis ist der Erfüllungsaufwand der Verwaltung in zeitlicher Hinsicht mit 191 Stunden und in finanzieller Hinsicht mit 10 578 Euro für Lohnkosten im Jahr zu beziffern. Hinzu kommen gemäß Abschnitt 1, B, II, 3. der VwV Kostenfestlegung Sachkosten in Höhe von

pauschal 7,87 Euro pro Stunde, also 1 486 Euro im Jahr. Der Verwaltung entsteht mithin ein finanzieller Aufwand in Höhe von insgesamt 12 064 Euro pro Jahr.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Biosphärenreservat)

Zu § 1 (Erklärung zum Biosphärenreservat)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird das in § 2 näher bezeichnete Gebiet als Biosphärenreservat förmlich unter Schutz gestellt. Zudem werden die Gemeinden der Landkreise Bautzen und Görlitz benannt, die vollständig oder teilweise im Biosphärenreservat liegen. Durch die Flächenerweiterungen kommt die Gemeinde Spreetal neu hinzu. Aufgrund einer Gemeindefusion mit Guttau tritt nun die Gemeinde Malschwitz an deren Stelle und bringt zusätzlich Erweiterungsflächen ein.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Namen des Biosphärenreservates.

Zu § 2 (Schutzgegenstand)

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt die Größe des unter Schutz gestellten Gebietes an. Gegenüber der bisherigen Gebietsgröße von rund 30 000 Hektar erfolgt nur eine moderate Vergrößerung, die sich vor allem auf reichstrukturierte Auen- und Teichgebiete sowie gemäß der MAB-Empfehlung auf Bereiche der Bergbaufolgelandschaft konzentriert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Gliederung in drei Schutzzonen inklusive der Bezeichnungen und Größen der Schutzzonen. Mit den Größenangaben wird auch klargestellt, dass anders als bei bestimmten anderen Schutzgebietskategorien die besonders streng geschützte Kernzone nur eine vergleichsweise geringe Fläche aufweist und dass die mit vergleichsweise wenigen Restriktionen ausgewiesene Entwicklungszone flächenmäßig dominiert. Weitere Begründungen zur gewählten Zonierung erfolgen bei den Ausführungen zu § 5.

Zu Absatz 3 bis 7

In den Absätzen 3 bis 7 werden die Abgrenzung des Biosphärenreservates und der Schutzzonen geregelt, die sich zum einen aus der groben Beschreibung des Grenzverlaufs des Biosphärenreservates in Anlage 1, zum anderen aus einer in Anlage 2 enthaltenen Übersichtskarte im Maßstab 1:35 000 ergeben. Diese Übersichtskarte umfasst das gesamte Gebiet des Biosphärenreservates. Ihr lassen sich insbesondere die Außengrenzen des Biosphärenreservates, die Grenzen des Vogelschutzgebietes, die Grenzen der Schutzzonen und die Grenzen des Naturschutzgebietes entnehmen. Exakte Grenzverläufe lassen sich hier jedoch nicht abbilden. Deshalb werden die detaillierten Gebiets- und Schutzzonengrenzen zudem in Anlage 3 in 107 Detailkarten im Maßstab 1:2 500 dargestellt. Hier lassen sich die Grenzen mit der notwendigen Genauigkeit ermitteln, was für den Geltungsbereich der Verordnung insgesamt sowie bezüglich der getroffenen Vorgaben für die einzelnen Schutzzonen von Bedeutung ist. Sämtliche Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Zu § 3 (Europäisches Vogelschutzgebiet)

Der weit überwiegende Teil des Biosphärenreservates ist zugleich als Europäisches Vogelschutzgebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 7 BNatSchG und gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) gesichert. Das Vogelschutzgebiet „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (EU-Nummer. DE 4552-451; landesinterne Nummer 46) wurde bereits im Jahr 1992 im Rahmen der ersten

Meldung an die EU-Kommission gemeldet und ist damit eines von nunmehr 77 Vogelschutzgebieten in Sachsen und Teil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird das Vogelschutzgebiet als Teil des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ förmlich festgesetzt. Dies erfolgt auf der Grundlage des § 32 Absatz 2 BNatSchG, wonach die Natura 2000-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu erklären sind. Da das Biosphärenreservat und das Vogelschutzgebiet nicht deckungsgleich sind, erfolgt die Festsetzung des Vogelschutzgebietes als „Bestandteil“ des Biosphärenreservates.

Bereits die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ (Biosferowy rezerwat „Hornjoložiska hola a haty“) und der Schutzzonen I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet vom 18. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 27) enthielt Regelungen zum Vogelschutzgebiet nach den damaligen Standards. Aufgrund dessen wurde das Vogelschutzgebiet nicht wie die meisten anderen Vogelschutzgebiete nach Maßgabe des § 32 Absatz 4 BNatSchG in die Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513) aufgenommen. Mit der vorliegenden Novellierung wurden die Regelungen ausgebaut und an die gesetzlichen Anforderungen angepasst.

Zu Absatz 2

In Absatz 3 wird die Größe des Vogelschutzgebietes angegeben, woraus deutlich wird, dass der überwiegende Teil des Biosphärenreservates zugleich Vogelschutzgebiet ist.

Zu Absatz 3

In Absatz 4 wird auf Karten in den Anlagen 2 und 3 verwiesen, auf denen auch das Vogelschutzgebiet dargestellt ist. Die Grenzen werden einerseits auf einer Übersichtskarte im Maßstab 1:35 000 dargestellt (Anlage 2) sowie zudem in Anlage 3 in Detailkarten im Maßstab 1:2 500. Dadurch wird mit hinreichender Genauigkeit festgelegt und ersichtlich, welche Flächen zum Vogelschutzgebiet gehören. In der Anlage 4 erfolgt darüber hinaus eine grobe Beschreibung des Grenzverlaufs.

Zu Absatz 4

Der in Absatz 5 dargelegte Sachverhalt, dass öffentliche Straßen, Bahnanlagen, öffentliche Hochwasserschutzanlagen und Absperrbauwerke von Stauanlagen nicht als Bestandteil des Vogelschutzgebietes gelten, entspricht der Meldung der Vogelschutzgebiete an die EU-Kommission. Entsprechende Formulierungen finden sich auch in den Grundschutzverordnungen für andere Vogelschutzgebiete in Sachsen.

Zu § 4 (Schutzzweck)

In § 4 werden die Schutzzwecke des Biosphärenreservates definiert und die Vorgaben des § 25 Absatz 1 und 2 BNatSchG untersetzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 weist zunächst auf die Einbindung des Biosphärenreservates in das weltweite Netz der UNESCO-Biosphärenreservate hin, indem es den Zweck der Festsetzung als Biosphärenreservat benennt, nämlich die großräumige, traditionsreiche Heide- und Teichlandschaft in ihrer natürlichen und nutzungsbedingten Ausprägung zu erhalten und das Gebiet im Sinne des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ einschließlich der Ausführungsbestimmungen als Modellregion nachhaltig zu entwickeln. Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen und Ziele für diese UNESCO-Schutzgebiete sind in den „Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“ beschrieben (folgend als UNESCO-Kriterien bezeichnet). Die Broschüre „Der Mensch und die Biosphäre (MAB), Umsetzung des UNESCO-Programms in Deutschland“ des BMU

(2018) benennt und erläutert die Kriterien im Kontext zu den aktuellsten Zielstellungen der UNESCO.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die zentralen Schutzzwecke des Biosphärenreservates dargestellt, wobei diese Liste nicht abschließend ist. Die Schutzzwecke sind in wesentlichen Teilen unverändert geblieben, wurden jedoch soweit erforderlich redaktionell überarbeitet sowie teilweise konkretisiert und gemäß aktueller UNESCO-Vorgaben aktualisiert. Abweichend von anderen sächsischen Schutzgebieten wurde entsprechend der Vorgaben der UNESCO der Schutzzweck insbesondere um sozioökonomische und kulturelle Aspekte erweitert. Nur durch die Einbeziehung der Siedlungen als Stätte des Wohnens und Arbeitens in das Schutzgebiet kann das von der UNESCO bezweckte ausgewogene Miteinander von Mensch und Natur (in der gesamten Biosphäre) in seiner ganzen Bandbreite entwickelt werden. Daher ist ebenfalls für das Erweiterungsgebiet die maßvolle Einbeziehung von Siedlungsteilen vorgesehen. Entsprechend der Aufgaben der UNESCO-Biosphärenreservate liegt im Schutzzweck weiterhin ein erhöhtes Augenmerk auf der Umweltbildung beziehungsweise Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie auf Forschung und Monitoring. Daher sind diese im Schutzzweck explizit benannt.

Zu Absatz 3

Das Gebiet des Biosphärenreservates überschneidet sich mit sieben Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete) und drei Vogelschutzgebieten, die in Anlage 5 benannt sind. Schutzzweck dieser Verordnung ist auch die Umsetzung der Erhaltungsziele dieser Natura 2000-Gebiete.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird der Schutzzweck des Vogelschutzgebietes bestimmt. Demgemäß ist Schutzzweck über den Schutz aller im Biosphärenreservat als Brut- und Gastvögel regelmäßig vorkommenden wildlebenden europäischen Vogelarten hinaus die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes im Sinne von Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 1 Buchstabe i der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) der in der Anlage 6 (Erhaltungsziele) aufgeführten Vogelarten und ihrer Lebensräume.

Zu § 5 (Schutzzonen sowie Pflege- und Entwicklungsziele)

Anknüpfend an § 2 Absatz 2 werden in § 5 die drei Schutzzonen mit ihren jeweiligen Zielsetzungen näher erläutert und gleichzeitig ausgewählte gebotene Maßnahmen mit aufgeführt. Die Zonierung des Biosphärenreservates in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen wird in § 25 Absatz 3 BNatSchG vorgegeben, dies entspricht auch den UNESCO-Vorgaben (siehe Tabelle unten). Mit der Zonierung ist keine Rangfolge der Wertigkeit verbunden, vielmehr werden jeder Zone eigenständige Aufgaben zugewiesen.

Im Gegensatz zur bisherigen Verordnung ist das Biosphärenreservat nunmehr in drei statt in vier Zonen eingeteilt. Die ehemals getrennten Zonen III (Entwicklungszone / Harmonische Kulturlandschaft) und IV (Entwicklungszone / Regenerierungsbereich) wurden zu einer Zone III (Entwicklungszone) zusammengelegt. Hintergrund ist, dass die wesentliche Zielstellung für die Zone IV, übermäßig vom Menschen beanspruchte Landschaftsteile zu regenerieren und so aufzuwerten, dass diese in eine höherwertige Zone überführt werden können, mittlerweile erreicht wurde. Auf Grund der Neuordnung von Zone IV erhöht sich der Anteil der Zone III. Kleinere Teile der Zone IV konnten auch der Zone II oder als Arrondierungen der Zone I zugeordnet werden.

Im Bereich der Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand und der DBU Naturerbe GmbH sowie im Bereich der Bergbaufolgelandschaft wurden entsprechend der bestehenden naturschutzfachlichen Zielstellungen neue Flächen der Schutzzone II, aber auch der Schutzzone I zugeordnet. Flächentausch und Flurneuerung sollen diesen Prozess begleitend unterstützen.

Dagegen gab es bei Arrondierungen im Randbereich von Siedlungen beziehungsweise im Bereich versiegelter Flächen von Straßen und Bahnlinien eine geringfügige Flächenreduzierung der Zone II zugunsten der Zone III. Auch in der Feldflur erfolgte in einigen Bereichen die Abstufung von aus Naturschutzsicht weniger entwicklungsfähigen Ackerflächen von Zone II in die Zone III sowie im Gegenzug von zur besseren Pufferung der Zone I notwendigen Ackerflächen oder Verbesserung des Biotopverbundes deren Höherstufung von Zone III in Zone II. Auch bei bestimmten Grünlandflächen erfolgte eine naturschutzfachlich gebotene Höherstufung von Schutzzone III oder IV in Schutzzone II.

Insgesamt ergibt sich bei den Schutzzonen folgende Flächenverteilung:

| Schutzzone | Stand 1997 | | Stand 2023 | |
|--|------------|------|------------|------|
| | ha | % | ha | % |
| Zone I (Kernzone) | 1.124 | 3,7 | 1.848 | 5,3 |
| Zone II (Pflegezone) | 12.015 | 39,9 | 14.043 | 40,0 |
| Zone III (Entwicklungszone / Harmonische Kulturlandschaft) | 14.949 | 49,7 | 19.191 | 54,7 |
| Zone IV (Entwicklungszone / Regenerierungsbereich) | 2.014 | 6,7 | | |

Die Zielsetzungen der Schutzzonen wurden sprachlich neu gefasst und um Inhalte der nunmehr gestrichenen eigenständigen Gebote aus der alten BR-VO erweitert, da bisher beide Paragraphen teils gleichlautende Gebote enthielten. Die Gebote wurden insofern nicht ersatzlos gestrichen, sondern in die Ziele der Pflege und Entwicklung integriert oder in angepasster Form anderen Regelungskategorien zugeordnet.

Gemäß § 25 Absatz 3 BNatSchG sind Biosphärenreservate wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen. Auf die drei Schutzzonen angewandt, bedeutet dies, dass der Entwicklungszone das Schutzniveau eines Landschaftsschutzgebietes zukommt und die Kern- und die Pflegezone das Schutzniveau eines Naturschutzgebietes beanspruchen. Letzteres wird durch die Festsetzung der Kern- und der Pflegezone als Naturschutzschutzgebiet gemäß Teil 2 der BROHVO zusätzlich gestärkt und bestätigt. Dagegen wird auf die zusätzliche Festsetzung bestimmter Bereiche als Landschaftsschutzgebiet bewusst verzichtet, da in Biosphärenreservaten im Unterschied zu Landschaftsschutzgebieten die Siedlungsbereiche immanenter Bestandteil des Schutzgebietes sind und nicht ausgegliedert werden und so eine wenig nachvollziehbare Flächenkulisse entstanden wäre. Nur bei Einbeziehung von Siedlungsflächen in das Biosphärenreservat ist die Umsetzung insbesondere der Schutzzwecke möglich, die kulturelle und sozioökonomische Aspekte betreffen. Diese sind maßgeblicher Bestandteil der UNESCO-Vorgaben.

Zu § 6 (Planung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist wie in der bisherigen BR-VO festgelegt, dass die Biosphärenreservatsverwaltung ein Rahmenkonzept aufstellt, welches sie mit den betroffenen Gemeinden, Fachbehörden, Verbänden sowie anderen Trägern öffentlicher Belange abstimmt. Für das Biosphärenreservat besteht bereits ein bestätigtes Rahmenkonzept, welches nach der Novellierung und insbesondere der damit verbundenen Gebietserweiterung fortzuschreiben ist um entsprechende UNESCO-Vorgaben zu erfüllen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht ebenfalls wie die bisherige BR-VO darüber hinaus die Aufstellung einer Biosphärenreservatsplanung vor, die insbesondere die drei aufgeführten Teile enthält.

Zu Nummer 1

Der in Absatz 2 Nummer 1 aufgeführte Teil „Pfleger- und Entwicklungspläne“ dient der flächendetaillierten Naturschutzfachplanung in der Kern- und der Pflegezone. Diese Pflege- und Entwicklungsplanung entspricht dem Planungsinstrument für andere sächsische Naturschutzgebiete. Es handelt sich ebenfalls um eine UNESCO-Vorgabe. Die Planung füllt die räumlichen und inhaltlichen Lücken aus dem Rahmenkonzept, der Natura 2000-Managementplanung in der Kern- und der Pflegezone, bewertet die Flächen in ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung, priorisiert den Maßnahmenbedarf und beschreibt die Verfahren und Rahmenbedingungen zur Zielerreichung.

Zu Nummer 2

Der in Absatz 2 Nummer 2 aufgeführte Teil „Fachvorschläge zur nachhaltigen Nutzung und Entwicklung der Entwicklungszone“ entspricht UNESCO-Vorgaben und deckt angesichts der Vielschichtigkeit dieser Schutzzone inhaltlich ein deutlich breiteres Aufgabenspektrum ab als die oben genannten Pflege- und Entwicklungspläne. Es handelt sich jeweils nicht um vollständige, abschließende Planungen für bestimmte Aufgabenbereiche, sondern gemäß der eingeschränkten Zuständigkeit der BR-Verwaltung um deren Fachvorschläge für die zuständigen Planungsträger. Im Unterschied zur bisherigen BR-VO wurden mehrere bisher vorgesehene Konzeptionen, die aber nur bedingt in Zuständigkeit der BR-Verwaltung lagen, zu einheitlichen Fachvorschlägen zusammengeführt.

Wesentlicher Inhalt der Fachvorschläge sind Vorschläge zur nachhaltigen Nutzung und Entwicklung der Entwicklungszone vor allem bei deren Bewirtschaftung. Zwar fließen auch hier naturschutzfachliche Aspekte ein und die Planung bildet für bestimmte Teilaspekte den gesetzlichen Rahmen ab (beispielsweise im Bereich der gesetzlich geschützten Biotop- und der FFH-Lebensraumtypen), es sollen aber in erster Linie Vorschläge für eine nachhaltige umweltgerechte Landschaftsnutzung unterbreitet werden, die genauso sozioökonomische oder soziokulturelle Aspekte berücksichtigen. So wurden bisher unter anderem die Projekte zum Oberlausitzer Biokarften, zum Erhalt des Sachsenhuhnes und zu den alten Getreidesorten (vom Produzenten zum Konsumenten) entwickelt. Neben Landbewirtschaftungsfragen zielen die Fachvorschläge unter anderem auch auf die Verkehrs-, Tourismus- und Siedlungsentwicklung, Erneuerbare Energien und Klimaschutzaspekte. Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass derartige Fachvorschläge zum einen für die Erstellung von gemeindlichen Planungen, wie Flächennutzungsplänen, wichtige Daten liefern sowie den Abstimmungsprozess dazu vereinfachen, zum anderen aber auch für die Antragstellung von Projektmitteln, wie aus dem Leader-Programm, sehr vorteilhaft sind.

Zu Nummer 3

Der in Absatz 2 Nummer 3 aufgeführte Teil „Konzeption zum Wildtiermanagement für die Kernzone“ ergibt sich aus den Anforderungen des MAB-Nationalkomitees an Kernzonen. Zugrunde liegt die Problematik, dass zum einen die Kernzonen möglichst ohne menschliche Beeinflussung bleiben sollen, jedoch der menschliche Einfluss auf das Wild von außerhalb der Kernzonen in diese hineinreicht und auch umgekehrt. Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest zeigt, dass sich sowohl die Problemstellungen im Zusammenhang mit den Wildbeständen als auch die Methoden dagegen vorzugehen sehr dynamisch entwickeln. Eine abschließende Regelung in der Verordnung würde daher schnell veralten und zu rechtlichen Problemen führen oder die Umsetzung unmöglich machen. Die Konzeption zum Wildtiermanagement soll unter dem Vorrang der Ungestörtheit der Kernzone mittels aktueller Fachdaten und Methoden die schutzzielverträglichen Rahmenbedingungen für das Management des Wildes festlegen und bei Bedarf aktualisieren.

Zu Absatz 3

In Absatz 3, der die bisherigen Absätze 4 und 5 in Anlehnung an die beim Absatz 2 erfolgten Zusammenfassungen ebenfalls zusammenführt, erfolgen ungeachtet dessen gegenüber den bisherigen Regelungen keine maßgeblichen inhaltlichen Änderungen. Es wird wie bisher bestimmt, dass die Erarbeitung und Fortschreibung dieser Pläne und Konzepte der BR-

Verwaltung obliegt. Durch die Beteiligung der in zusammengefasster, aber dadurch inhaltlich nicht gekürzter Form aufgeführten Akteure am Planungsprozess wird sichergestellt, dass ein breites Expertenwissen einfließen kann beziehungsweise divergierende Interessen bekannt werden und berücksichtigt werden können. Aus diesem Grund wurden auch die im Biosphärenreservat aktiven anerkannten Naturschutzvereinigungen ergänzt. Der Staatsbetrieb Bau- und Immobilienmanagement sowie die anderen bisher einzeln aufgeführten Behörden und Einrichtungen werden in der Liste der zu beteiligen Akteure nicht mehr explizit benannt, weil sie in einer nunmehr weiter gefassten Formulierung „maßgeblich berührte zuständige Behörden und Einrichtungen“ aufgehen. Würden die einzelnen Behörden und Einrichtungen weiterhin explizit erwähnt, müssten zusätzlich auch mehrere andere Akteure in - je nach Planungsteil wechselnden - Listen benannt werden. Das betrifft zum Beispiel die bisher nicht aufgeführte Landestalsperrenverwaltung, die in maßgebliche Planungsprozesse ebenfalls einzubinden ist. Auf die Auflistung einzelner Behörden und Einrichtungen inklusive den Staatsbetrieben wird zusätzlich auch deshalb an dieser Stelle verzichtet, um bei der angestrebten langen Geltungsdauer der Verordnung auch im Falle von Verwaltungsumstrukturierungen weiterhin zutreffende Auflistungen der Akteure im Verordnungstext stehen zu haben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Klarstellung, dass andere Planungsträger an das Rahmenkonzept und die Pläne nach Absatz 2 nicht gebunden sind. Gleichwohl können diese als Vorschläge und Empfehlungen betrachtet werden und in der Regionalplanung, der Bauleitplanung und anderen flächen- und nutzungsbezogenen Planungen und Nutzungen im Biosphärenreservat herangezogen werden.

Zu Absatz 5

Gemäß Absatz 5 bestätigt die oberste Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Forst- und Jagdbehörde wie bisher abschließend diese Planungen und Konzeptionen.

Zu Absatz 6

In die dafür vorgesehene Einvernehmensregelung mit anderen Staatsministerien wird zusätzlich auch das in dieser Legislaturperiode neu gebildete Staatsministerium für Regionalentwicklung aufgenommen, welches inhaltlich ebenso wie das Staatsministerium für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr sowie das Staatsministerium des Innern betroffen ist. Da die bisherigen Einzelkonzepte gemäß § 5 Absatz 2 bis 6 (alte Fassung) unter anderem auf Grund der Streichung der Schutzzone IV sowie mangels federführender Zuständigkeit der Biosphärenreservatsverwaltung zu unverbindlichen „Fachvorschlägen der Biosphärenreservatsverwaltung“ zusammengefasst wurden, wurden die dafür bisher vorgesehenen Einvernehmens- bzw. Billigungsregelungen so nicht übernommen, sondern durch eine Beteiligungsregelung ersetzt.

Zu Absatz 8

Die Absätze 7 und 8 wurden gegenüber den Regelungen in der bisherigen BR-VO (§ 5 Absätze 7 und 8) nur redaktionell verändert.

Zu § 7 (Verbote)

Welche Handlungen und Maßnahmen im Biosphärenreservat zulässig sind und im Einklang mit der Verordnung stehen, ergibt sich aus einem Zusammenspiel der §§ 7 bis 9 der Verordnung. Da sich ein Großteil der Regelungen aus der bisherigen BR-VO bewährt haben, erfolgten in vielen Fällen nur kleinere oder redaktionelle Änderungen. Sowohl Angemessenheit als auch Funktionalität der bisherigen Regelungen werden dadurch belegt, dass es in knapp 25 Jahren kein Klageverfahren zu Entscheidungen auf Grundlage dieser BR-VO gegeben hat und auch Widersprüche weniger als 1 Promille der Vorgänge betreffen. Daher liegt der Schwerpunkt der Änderungen an der BR-VO darin, auf Änderungen in der Umwelt, wie Klimaänderung, sowie neue Fragestellungen zu reagieren und die Antragstellung und den Verwaltungsvollzug zu vereinfachen. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang Projekte betroffen, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Natura 2000-Schutzziele nicht

sicher ausgeschlossen werden kann. Hierfür musste der Antragstellende insbesondere bei schlechter Datenlage große Aufwendungen für die Antragsstellung leisten, genauso wie die Verwaltung für die Prüfung. Mit dieser Verordnung werden Handlungen, bei denen es in den letzten Jahren nach intensiver fachlicher Prüfung in der Regel zur Ablehnung gekommen ist, neu den Verboten zugeordnet. Gestrichen wurden dagegen Verbote, wenn sich durch andere Gesetze auskömmlich und in der Vollzugspraxis bewährt, der Schutz von Arten und Biotopen über diese sicherstellen ließ. Das betrifft in erster Linie den Gewässerschutz. Dagegen lässt sich mit dem Bodenschutz- und dem Abfallrecht im Zusammenhang mit deren Vollzug erfahrungsgemäß kein ausreichender Schutz von gegenüber Stoffeinträgen empfindlichen Arten und Biotopen (einschließlich FFH-Lebensraumtypen) sicherstellen. Somit mussten hier Regelungen konkretisiert werden.

Zu beachten ist außerdem, dass sich im Bereich der Jagd, der Freizeitnutzung und des Einsatzes gentechnisch veränderter Pflanzen die Notwendigkeit repressiverer Regelungen ergab, wodurch die Zahl der Verbote trotz angestrebter Verwaltungsvereinfachung nicht weiter abgesenkt werden konnte.

In § 7 werden zunächst die je nach Schutzzone und den entsprechenden Schutzzwecken erforderlichen Verbote formuliert. Während Absatz 1 die Verbote benennt, die für das gesamte Gebiet des Biosphärenreservates gelten, normiert Absatz 2 die Verbote, die zusätzlich in der Pflegezone zu beachten sind; in Absatz 3 finden sich die Verbote, die zusätzlich in der Kernzone zu beachten sind. Dementsprechend ergeben sich die umfangreichsten Restriktionen in der Kernzone, die damit das höchste Schutzniveau beansprucht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die Verbote, die für das gesamte Biosphärenreservat gelten. In der Entwicklungszone sind damit (nur) die Verbote des Absatzes 1 zu beachten. Die allgemeine Formulierung des Verbotstatbestandes im ersten Satz ist an die Regelung zu Landschaftsschutzgebieten in § 26 Absatz 2 BNatSchG angelehnt. Hintergrund ist die Anforderung in § 25 Absatz 3 BNatSchG, Biosphärenreservate wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen. Das Schutzniveau eines Landschaftsschutzgebietes stellt somit das Mindestniveau dar, das im gesamten Biosphärenreservat gewährleistet sein muss. In der folgenden Tabelle werden die Änderungen gegenüber der alten Fassung der Verordnung dargestellt und begründet:

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|--|--|--|
| neu | alt | |
| <p>§ 7 Absatz 1: Im gesamten Biosphärenreservat sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes erheblich verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere</p> | <p>§ 7 Absatz 1: In dem Biosphärenreservat sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes erheblich verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> | <p>Diese Formulierung bildet wie oben dargelegt den Rahmen für die folgenden Regelungen. Im Folgenden werden daher nur Sonderfälle speziell begründet.</p> |
| <p>§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1: Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen neu zu erschließen</p> | <p>§ 7 Absatz 3 Nummer 1: In den Schutzonen II, III und IV sind (...) insbesondere verboten die ober- oder unterirdische Gewinnung von Bodenschätzen oder anderer Bodenbestandteile,</p> | <p>Die Gewinnung von Bodenschätzen erfüllt nicht das Kriterium einer nachhaltigen Landnutzung und ändert den Charakter des Gebietes erheblich. Da im Erweiterungsgebiet aktuell noch Abbauarbeiten laufen, erstreckt sich das Verbot nur noch auf die Neuerschließung.</p> |

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|---|--|--|
| neu | alt | |
| <p>§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2: Windkraftanlagen über zehn Meter Gesamthöhe zu errichten,</p> | nicht geregelt | Bisher erfolgte die Regelung nur über § 7 Absatz 1 allgemein. Auf Grund der bestehenden Erfahrungen zur Schutzbedürftigkeit des sachsenweit herausragenden Bestandes an Fledermäusen und wertbestimmenden Vogelarten ergibt sich insbesondere aus Natura 2000-Schutzziele und der weitgehenden Überdeckung des Biosphärenreservates mit Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) eine Klarstellung für potenzielle Antragstellende, dass größere Anlagen im Gesamtgebiet nicht verträglich sind. |
| <p>§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3: Motorsport außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchzuführen,</p> | <p>§ 7 Absatz 4 Satz 2 Nummer 6: Darüber hinaus sind in der Schutzzone II alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind verboten: die Durchführung von Motorsportveranstaltungen</p> | Auf Grund der bestehenden Erfahrungen zur Schutzbedürftigkeit der Fauna ergibt sich insbesondere aus Natura 2000-Schutzziele und der weitgehenden Überdeckung des Biosphärenreservates mit Natura 2000 Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) eine Klarstellung für potenzielle Antragstellende, dass auch in der Entwicklungszone außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die Durchführung von Motorsport nicht zulässig ist. Es ist kein Gebiet in der Entwicklungszone verfügbar, dass Motorsport unbedenklich erscheinen lässt. Dagegen wird die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen in der Pflegezone nicht mehr prinzipiell eingeschränkt und verringert so den Vollzugsaufwand. In der Regel ist Motorsport auf vorhandenen Straßen unbedenklich. |
| <p>§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4: im Rahmen der Jagd ausübung oder des Wildtiermanagements, einschließlich der Vergämung, bleihaltige Munition zu verwenden,</p> | nicht geregelt | Auf Grund der Ergebnisse von wissenschaftlichen Untersuchungen bei Seeadlern und auch anderen Greifvögeln aus dem BR wurde festgestellt, dass über Aas aufgenommene Bleipartikel zu Vergiftungen führen. Die Bleivergiftung war beim Seeadler die Haupttodesursache. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes wird damit verboten. Bleifreie Munition ist geeignet und verfügbar und hat wesentliche geringere Wirkungen auf die Umwelt. Das Sächsische Jagdgesetz regelt das Thema nur teilweise und ist daher nicht ausreichend. |
| <p>§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5: an Einzelteichen oder an nur durch Dämme voneinander getrennten Teichen im Jagdjahr mehr als eine Gesellschaftsjagd auf Wasservögel durchzuführen,</p> | <p>§ 9 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 2: Die Jagd ist im Biosphärenreservat schutzzweckgerecht auszuüben. Die Jagd ausübung ist insbesondere schutzzweckgerecht, wenn in der Schutzzone II Gemeinschaftsjagden auf Federwild nur einmal jährlich pro Teichgruppe durchgeführt werden, sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild die Funktion der Teiche als Rast- und Überwinte-</p> | Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt jegliche Gemeinschaftsjagd auf Wasservögel in den Teichgebieten eine deutliche Störung der Rastbestände dar. Die Regelung soll sicherstellen, dass die Wasservögel genügend Ruhezeiten und -gewässer haben und damit Biosphärenreservats- und Natura 2000-Anforderungen erfüllt werden. Sie führt dazu, dass erfahrungsgemäß an einem Wochenende ein Großteil der Teichgebiete ohne Bejagung bleiben. In Verwaltungsjagdbezirken erfolgt keine Bejagung der Wasservögel. Bei Gemeinschaftsjagden steigt das Risiko von Fehlabschüssen besonders seltener Arten. Auf der anderen Seite besteht seitens der Jäger ein großes Interesse an dieser Jagdtradition. In einem umfangreichen Abstimmungsprozess unter fachlicher Mediation wurde dieser Kompromiss bei der Unterstellung getroffen und hat sich als tragfähig erwiesen. Da nur wenige Teiche in der Entwicklungs- |

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|--|--|--|
| neu | alt | |
| | rungsgebiet für den Vogelzug nicht wesentlich beeinträchtigt wird, | zone liegen, wurde diese Regelung auf die Entwicklungszone ausgedehnt. Gemeinschaftsjagden auf Federwild außerhalb der Teiche findet nicht statt. Die Einzeljagd bleibt zulässig. |
| § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6: gentechnisch veränderte Pflanzen anzubauen. | nicht geregelt | Bisher war die Regelung nur über § 7 Absatz 1 ableitbar, ist aber eine Empfehlung des MAB-Nationalkomitees. Die Risiken beim Einsatz gentechnisch veränderter Pflanzen auf Schutzgüter sind beim aktuellen wissenschaftlichen Stand nicht absehbar. Die Regelung dient für potenzielle Antragstellende als Klarstellung und entspricht auch den Abstimmungen mit den Nutzerverbänden im Zuge der Erstellung des Rahmenplanes für das Biosphärenreservat. |

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt für die Pflegezone (Schutzzone II) über die Verbote des Absatzes 1 weitere Verbote fest und etabliert damit ein gehobenes Schutzniveau gegenüber der Entwicklungszone. Die allgemeine Formulierung des Verbotstatbestandes im ersten Satz ist an den § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG angelehnt. Hintergrund ist wieder § 25 Absatz 3 BNatSchG mit der Folge, dass das Schutzniveau der Pflegezone dem eines Naturschutzgebietes entspricht.

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|---|--|---|
| neu | alt | |
| § 7 Absatz 2: In der Kern- und der Pflegezone sind darüber hinaus alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder sonstigen Veränderung des Gebietes oder seiner natürlichen Bestandteile führen können, insbesondere | § 7 Absatz 4: Darüber hinaus sind in der Schutzzone II alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beeinträchtigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere sind verboten: | Diese Formulierung bildet den Rahmen für die folgenden Regelungen und ist nur redaktionell geändert. Sie zielt insbesondere auf den Zustand der Biotope (Lebensräume) und Arthabitate. Im Folgenden werden daher nur Sonderfälle speziell geregelt. |
| § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1: bauliche Anlagen zu errichten oder Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen oder Lagerplätze anzulegen oder wesentlich zu verändern, | § 7 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1: die Errichtung oder dem Schutzzweck zuwiderlaufende wesentliche Änderung von Flugplätzen, Verkehrs- und Betriebswegen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Lagerplätzen, Abfallentsorgungsanlagen, oberirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich deren Masten und Unterstützungen, | Diese Formulierung wurde zwischen baulichen Anlagen und Verkehrswegen getrennt und redaktionell verändert. Auf die bisherige Auflistung einzelner baulicher Anlagen wurde zugunsten des übergeordneten Begriffes verzichtet. Bauen im Naturschutzgebiet steht prinzipiell dem Schutzzweck entgegen. Rück- und Umbau können im Einzelfall dem Schutzzweck entsprechen. |
| § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2: | § 7 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4: | Die illegale Verwendung von Bauschutt für die Auffüllung von Pfützen und Fahrspuren auf Wegen war bisher immer wieder festzustellen. Dagegen war die Verwendung dieses Materials auf Teichdämmen seit dem Verbot kaum noch feststellbar. |

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|---|---|---|
| neu | alt | |
| bei Bau, Unterhaltung und Sanierung von Wegen, Plätzen und Teichdämmen Bauschutt zu verwenden | die Verwendung von Bauschutt bei Bau und Sanierung von Teichdämmen, | Beim Vollzug hat es sich häufig als nicht ausreichend erwiesen, nicht allein auf das Bodenschutzgesetz abstellen zu müssen, da dieses für den Wegbau auch Materialien vorsieht, die im konkreten Fall Schutzgüter gefährden können. Die Gefährdung von Tieren (z.B. durch Glasbruch) und Biotopen (z.B. Kalke am Rand von Mooren) stellt die konkretere Gefahr gegenüber Bodenschutzaspekten dar. |
| § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3: Recyclingmaterial zu verwenden, welches nicht für grundwasser-nahe Standorte zulässig ist oder geeignet ist, angrenzende Biotope und Arten zu schädigen, | nicht geregelt | Die Begründung zu Nummer 2 gilt entsprechend für die Verwendung von Recyclingmaterial, da die Qualitätskontrolle des Materials nach bisherigen Erfahrungen nicht ausreichend Sicherheit für die Schutzgüter des BR liefert. Der rückstandslose Rückbau von zweifelhaftem Material ist in der Praxis kaum möglich. Das prinzipielle Verbot vereinfacht den Vollzug und verringert den illegalen Einsatz. |
| § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4: Reliefveränderungen Reliefveränderungen zum Beispiel Senken zu verfüllen, | § 7 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2: die Durchführung von Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen oder die Vornahme von Reliefveränderungen, | Der gute Zustand des Bodens ist die Voraussetzung für den guten Zustand der Tier- und Pflanzenwelt. Das Verbot von Reliefveränderungen ist vor allem für den Schutz von Arthabitaten, wie temporären Stillgewässern in der Agrarlandschaft erforderlich, die in besonderer Weise von Verfüllung bedroht sind. |
| § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5: Fanggeräte der stillen Fischerei, insbesondere Reusen oder Stellnetze zu verwenden, außer bei der Fischerei in Bergbaufolgegewässern und bei Probefängen im Rahmen der ordnungsgemäßen Teichwirtschaft, | § 7 Absatz 4 Satz 2 Nummer 9: die Verwendung von Fanggeräten der stillen Fischerei, insbesondere Reusen oder Stellnetzen mit Ausnahme von Probefängen im Rahmen der umweltgerechten Bewirtschaftung der Teichanlagen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, | Diese Vorschrift dient vor allem dem Fischotter-schutz und hat sich bewährt. Der Fischotter hat im BR eines seiner mitteleuropäischen Hauptvorkommen und kommt in sehr hoher Bestandsdichte vor. Die Ausnahme für wissenschaftliche Zwecke ist jetzt unter § 8 Absatz 1 Nummer 3 geregelt. |
| § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6: Pflanzen, Pflanzenteile oder Tiere einzubringen, | § 7 Absatz 4 Satz 2 Nummer 7: die Einbringung, Entnahme oder Schädigung von wildwachsenden Pflanzen oder Pflanzenteilen, | Der allgemeine Schutz von Tieren und Pflanzen wurde neu sortiert. Wegen Klima- und Standortsveränderungen sowie wachsenden globalen Handel wird es immer wichtiger, die Pflegezone vor Neobiota zu schützen. Deshalb wurde das Verbot in Nummer 6 vorangestellt. In Nummer 7 wurde die Ausnahme aus der BR-VO (alt) in § 9 Absatz 1, Nummer 10 zwecks leichter Nachvollziehbarkeit der Verordnungsinhalte unmittelbar integriert, womit das traditionelle Sammeln von Beeren, Früchten und Pilzen im geringen Umfang zum nichtgewerblichen Gebrauch wie bisher möglich ist. |
| § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7: wild lebende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, mit Ausnahme des Sammelns von Beeren, Früchten und Pilzen im geringen Umfang zum nicht gewerblichen Gebrauch, oder erheblich zu beschädigen oder zu zerstören | | |

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|---|---|--|
| neu | alt | |
| <p>§ 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 8:</p> <p>wild lebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, diese mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu entnehmen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs-, oder Lebensstätten zu beschädigen,</p> | <p>§ 7 Absatz 4 Satz 2 Nummer 8</p> <p>das Aussetzen von Tieren, das Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Entnehmen, Verletzen oder Töten wildlebender Tiere oder ihrer Entwicklungsformen oder die Beeinträchtigung ihrer Fortpflanzungs-, Wohn- oder Zufluchtsstätten,</p> | |
| <p>§ 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9:</p> <p>die Gewässer mit Booten oder auf andere Weise zu befahren, außer mit nicht motorisierten Booten auf der Spree zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember,</p> | <p>§ 7 Absatz 4 Satz 2 Nummer 11:</p> <p>das Betreiben einer wassergebundenen Freizeitnutzung, insbesondere das Baden, Bootfahren, Betreiben anderer Wasserfahrzeuge, Benutzen von Schiffsmodellen oder Wassersportgeräten,</p> | <p>Eine Freigabe der wassergebundenen Freizeitnutzung in der Pflegezone steht im erheblichen Konflikt insbesondere zum Schutz der Brutvögel und ist deshalb, wie bisher auch, nicht generell möglich. Mit der neuen Verordnung kann allerdings außerhalb der Brutzeit mit nicht motorisierten Booten auf der Spree gefahren werden, da davon keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter zu erwarten ist. Bisher war erheblicher Verwaltungsaufwand für Ausnahmeanträge für Inhaber traditioneller Rechte (z. B. Waldschulheim Halbendorf) erforderlich. Dieser soll reduziert und die Nutzungszeiten sollen klar geregelt werden. Die anderen Fließgewässer sind zu flach und zu schmal. Eine Bootsnutzung würde hier zu Schäden an der Natur führen. Die Freigabe der Bootsnutzung an Standgewässern in der Pflegezone außerhalb der Brutzeit steht im Konflikt zur Funktion als Rast- und Mausergewässer. Ein Baden an den traditionellen Badegewässern in der Pflegezone wie bisher gemäß BR-VO (alt) § 9 Absatz 1, Nummer 10 ist nicht mehr zulässig. Es gibt einfach keine traditionell genutzten Badegewässer mehr in der Pflegezone, dagegen inzwischen viele attraktive Badestellen an Bergbauergewässern außerhalb der Pflegezone.</p> |
| <p>§ 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10:</p> <p>zu zelten, zu lagern oder in Fahrzeugen oder Campinganhängern zu übernachten, Feuer zu entfachen oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,</p> | <p>§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1:</p> <p>In der Schutzzone II bedürfen der Erlaubnis insbesondere:</p> <p>das Campieren jeglicher Art oder das Auf- und Abstellen von Wohnwagen oder sonstigen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen oder das Aufstellen und Betreiben von Verkaufsständen, das Entzünden oder Unterhalten von Feuer, außer zum Zweck der traditionsgemäßen Durchführung der ortsüblichen Feste,</p> | <p>Die Regelung wird jetzt statt den Erlaubnisvorbehalten den Verboten zugeordnet. Der Erlaubnisvorbehalt läuft in der Praxis auf Grund des in der Regel spontanen Entschlusses „der Antragstellenden“ ins Leere. Außerdem handelt es sich um ein übliches Verbot in Naturschutzgebieten. Das Entzünden von Feuer im Zusammenhang mit der Durchführung ortsüblicher Feste wird damit nicht eingeschränkt, denn es ist auch bisher erfahrungsgemäß nicht in der Pflegezone erfolgt, sondern auf Flächen der Entwicklungszone.</p> |
| <p>§ 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 11:</p> | <p>nicht geregelt.</p> | <p>Das Verbot ist auf Grund des veränderten Freizeitverhaltens erforderlich. Da ansonsten in der Pflegezone kein Wegegebot festgelegt wurde, um zum</p> |

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|--|--|---|
| neu | alt | |
| außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Fahrrädern zu fahren, sofern dies nicht der Bewirtschaftung oder der rechtmäßigen Nutzung von Grundstücken dient, | | Beispiel das Pilz- und Beerensammeln zu ermöglichen, ist das Verbot des Fahrradfahrens außerhalb von Straßen und Wegen umso wichtiger und aufgrund gehäuft auftretender Probleme in den letzten Jahren dringend zu regeln. |
| § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12: Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder dafür ausdrücklich zugelassenen Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen, sofern dies nicht der Bewirtschaftung oder der rechtmäßigen Nutzung von Grundstücken dient, | nicht geregelt | Da dies gesetzlich nur im Wald geregelt ist, ergibt sich aus den Erfahrungen der letzten 25 Jahre auch in den Teichgebieten und der Feldflur die Erforderlichkeit, das Verbot auf die gesamte Pflegezone zu erweitern. Zum Beispiel können dadurch in Verbindung mit dem Angeln an Fließgewässern auftretende Probleme durch Kraftfahrzeuge besser geregelt werden. |
| § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 13: Geocaches anzulegen oder aufzusuchen, | nicht geregelt. | Das Verbot ist auf Grund des veränderten Freizeitverhaltens erforderlich. Es gab schon mehrfach Probleme mit Geocaches im Naturschutzgebiet wie Störung von Höhlenbrütern, in deren Höhle ein Geocache lag. Eine Zuordnung zu den Erlaubnisvorbehalten ist nicht geeignet, da der Zugang nicht geregelt, also über Nebenbestimmungen steuerbar ist. |
| § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 14: Plakate, Bild- und Schrifttafeln oder sonstige Werbeanlagen anzubringen oder aufzustellen. | § 7 Absatz 4 Satz 2 Nummer 13: das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln oder Wegemarkierungen, mit Ausnahme der Kennzeichnung von privaten Betriebswegen. | Die Formulierung wurde nur redaktionell überarbeitet. Sie ist Standard für Naturschutzgebiete aus landschaftsästhetischer Sicht. |

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt für die Kernzone (Schutzzone I) fest, dass über die Verbote der Absätze 1 und 2 hinaus sämtliche Handlungen verboten sind, die einer eigendynamischen Naturentwicklung entgegenstehen können. Damit wird der in § 4 Nummer 1 normierte Schutzzweck für die Kernzone erreicht.

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|--|---|--|
| neu | alt | |
| § 7 Absatz 3: In der Kernzone sind darüber hinaus sämtliche Handlungen verboten, die einer ungestörten eigen- | § 7 Absatz 2: In der Schutzzone I sind das Betreten und jede Nutzung verboten. | Schutzzweck der Kernzone ist eine vom Menschen ungestörte eigendynamische Entwicklung der Biotope und Lebensgemeinschaften sowie des Naturhaushaltes. Das schließt eine wirtschaftliche Nut- |

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|--|-----|--|
| neu | alt | |
| dynamischen Naturentwicklung entgegenstehen können, insbesondere | | zung der Flächen sowie weitere Nutzungsaktivitäten aus. Im Gegensatz zur bisherigen BR-VO werden die untersagten Nutzungen detaillierter aufgeführt, da mit der neuen BR-VO Umweltbildungsaktivitäten erlaubt werden sollen. Dazu müssen einzelne Wege ausgewiesen werden, auf denen dann das Betreten möglich ist. Das Befahren der wenigen verbleibenden Wege wird in § 8 Absatz 3 als Erlaubnis geregelt, damit dort die Rahmenbedingungen für das Befahren, die fallabhängig sind, geregelt werden können. |
| § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1: jegliche forstliche, landwirtschaftliche, fischereiliche, jagdliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige wirtschaftliche Nutzung auszuüben, | | |
| § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2: das Gebiet außerhalb der auf Karten nach Anlage 3 dargestellten oder im Gelände durch die Biosphärenreservatsverwaltung beschilderten Wege zu betreten. | | |

Zu § 8 (Erlaubnisvorbehalt)

Bei den Erlaubnisvorbehalten sind Tatbestände aufgeführt, die in der Regel durch räumliche und/oder zeitliche Einschränkungen oder Festlegungen zur Art und Weise der zulässigen Tätigkeiten, schutzzweckgemäß gestaltet werden können und bei denen es einen meist beschränkten Kreis an Betroffenen gibt. Daher finden sich hier vor allem Regelungen zur Steuerung einer schutzzweckgerechten Nutzung und insbesondere Flächenbewirtschaftung. Auch einige der in § 7 in bestimmten Schutzzonen mit einem Verbot belegten Handlungen und Maßnahmen werden in § 8 in anderen Schutzzonen teilweise unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Dabei kommen auch die differenzierten Zielstellungen in den Schutzzonen zur Geltung.

Zu beachten ist außerdem, dass aufgrund der Neubewertung einiger bisheriger Gebote gemäß § 6 der bisherigen BR-VO bestimmte dort enthalten gewesene Sachverhalte nunmehr über Erlaubnisvorbehalte geregelt werden, wodurch deren Zahl trotz angestrebter Verwaltungsvereinfachung nicht weiter abgesenkt werden konnte. Im Gegenzug können nun aber viele Erlaubnistatbestände, welche Bewirtschaftungsfragen betreffen, direkt durch die BR-Verwaltung nach Prüfung mit dem Schutzzweck vereinbar erklärt werden. Damit wird bürokratischer Aufwand besonders für Teichwirtschaften erheblich reduziert.

Wie bereits in § 7 wird auch bei den Erlaubnisvorbehalten zwischen den Schutzzonen unterschieden. Während Absatz 1 regelt, welche Vorhaben im gesamten Biosphärenreservat einer Erlaubnis bedürfen, normiert Absatz 2, welche Vorhaben in der Pflegezone zusätzlich einer Erlaubnis bedürfen. In der Kernzone bleibt es, mit Ausnahme der Regeln zum Befahren und der damit verbundenen Einzelfallentscheidung, bei den in § 7 festgelegten Verboten.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden Handlungen benannt, die im gesamten Biosphärenreservat nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der oberen Naturschutzbehörde zulässig sind. Es handelt sich dabei um präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt.

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|---|--|---|
| neu | alt | |
| <p>§ 8 Absatz 1:</p> <p>Im gesamten Biosphärenreservat sind folgende Handlungen im Außenbereich unbeschadet anderer Rechtsvorschriften nur nach Erteilung einer vorherigen schriftlichen Erlaubnis der oberen Naturschutzbehörde zulässig:</p> | <p>§ 8 Absatz 1:</p> <p>In den Schutzzonen II, III und IV bedürfen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß den §§ 30 und 34 BauGB und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 12 BauGB alle Handlungen, die nicht bereits nach § 7 verboten sind, aber nachteiligen Einfluss auf die Verwirklichung des Schutzzweckes haben können, der schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde.</p> | <p>Mit der Neufassung werden Tatbestände, die dem Schutzzweck entgegenstehen können, konkretisiert. Es handelt sich um Tatbestände, bei denen in den letzten Jahren entweder neuer Regelungsbedarf entstanden ist (Nummer 4) oder solche, bei denen die Antragstellenden aus der allgemeinen Definition des Schutzzweckes in § 4 keine klaren Zusammenhänge mit den geplanten Handlungen herstellen konnten. Die Ergänzung gegenüber der bisherigen Regelung dient somit der Rechtssicherheit der Antragstellenden oder Vorhabenträger.</p> |
| <p>§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1:</p> <p>die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen mit Ausnahme baugenehmigungsfreier Anlagen auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken sowie die baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung von Gebäuden,</p> | <p>§ 8 Absatz 3 Nummer 1:</p> <p>Änderungen der Art der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksnutzung wie die Umwandlung von Feuchtgrünland oder Grünland in Auenbereichen, das Anlegen von Kleingärten oder die Einrichtung von Intensivgeflügelhaltungen in und an Gewässern,</p> | <p>Bisher war nicht klar geregelt, dass die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen im Außenbereich einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf. In anstehenden Verfahren z. B. zu Photovoltaikanlagen wird der hier dargestellte Regelungsbedarf deutlich. Einer Erlaubnis bedarf hingegen nicht die Errichtung oder wesentliche Änderung von solchen baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen und sich auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken befinden. Der Erlaubnisvorbehalt der Nutzungsänderung von Gebäuden ist aus Gründen des Artenschutzes erforderlich, da eine mögliche Betroffenheit gebäudewohnender Tiere der besonders geschützten Arten auf diese Weise rechtzeitig erkannt werden kann, so dass die Einleitung von Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.</p> |
| <p>§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2:</p> <p>Reliefveränderungen außerhalb von bebauten Grundstücken,</p> | | <p>Die Verfüllung von Senken auf Agrarflächen konnte mit den bestehenden Regelungen in der Vergangenheit oft nicht verhindert werden, was zum schleichenden Verlust von Landschaftsstrukturen führte und in Summation dem Schutzzweck zuwiderläuft.</p> |
| <p>§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3:</p> <p>Änderungen der bisherigen Bodennutzung wie Grünlandumbruch oder Anlage von Dauerkulturen oder Kleingärten,</p> | | <p>Unter anderem kann die Anlage von Kurzumtriebsplantagen zur schutzzweckwidrigen Veränderung des Landschaftsbildes führen und wird hiermit klarer geregelt.</p> |

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|--|-----|---|
| neu | alt | |
| <p>§ 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4:</p> <p>das Zelten oder Abstellen von Fahrzeugen oder Campinganhängern außerhalb der dafür ausdrücklich zugelassenen Plätze oder eingefriedeter Hausgrundstücke.</p> | | <p>Über lange Zeit abgestellte Fahrzeuge oder Campinganhänger in der freien Landschaft führen immer wieder zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Diese Problemfälle sollen durch eine notwendige Erlaubnis geregelt werden.</p> |

Zu Absatz 2

Für Vorhaben, die in der Pflegezone liegen, normiert § 8 Absatz 2, welche Handlungen auf dem Wege einer Erlaubnis zulässig sind. Handlungen innerhalb der Pflegezone, die den Verboten des § 7 Absatz 1 und 2 unterliegen und für die § 8 Absatz 2 keinen Erlaubnisvorbehalt vorsieht, können nur im Ausnahmefall im Wege der Befreiung nach Maßgabe des § 39 SächsNatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG zugelassen werden.

Erfasst werden insbesondere solche Handlungen, die im Rahmen der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung und der Jagd erfolgen.

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|--|---|--|
| neu | alt | |
| <p>§ 8 Absatz 2:</p> <p>In der Pflegezone sind darüber hinaus folgende Handlungen unbeschadet anderer Rechtsvorschriften nur nach Erteilung einer vorherigen schriftlichen Erlaubnis der oberen Naturschutzbehörde zulässig:</p> | <p>§ 8 Absatz 2 Satz 1:</p> <p>In der Schutzzone II bedürfen der Erlaubnis insbesondere</p> | |
| <p>§ 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1:</p> <p>die Ausbringung von Klärschlamm, Gülle oder Gärresten,</p> | nicht geregelt | <p>Der Regelungsbedarf zu Klärschlamm, Gülle und Gärresten besteht vor allem zum Schutz der Gewässer sowie von empfindlichen, gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen, von Arthabitaten sowie zur Pufferung der Kernzonen. Es werden gegenüber bisherigen allgemeinen Vorgaben die hinsichtlich des Schutzzwecks zu bewertenden Handlungen inhaltlich konkretisiert, um Unschärfen auszuräumen, welche Handlungen insbesondere nachteiligen Einfluss auf die Verwirklichung des Schutzzweckes haben können. Weil mit dieser Verordnung eine Verkleinerung der Ackerflächen in der Pflegezone gegenüber der Entwicklungszone einhergeht, sinkt der flächenbezogene Regelungsumfang. Die meisten Ackerflächen im Biosphärenreservat liegen ohnehin in der Entwicklungszone und unterliegen damit nicht der Regelung. Ungeachtet dessen wurde mit dem Erlaubnisvorbehalt eine gegenüber dem Verbot mildere und flexiblere Regelung gewählt, um Einzelfallentscheidungen in Abhängigkeit von den konkreten Rahmenbedingungen zu ermöglichen.</p> |
| <p>§ 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a:</p> | <p>§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3:</p> | <p>Die Regelung wurde lediglich redaktionell angepasst, aber inhaltlich unverändert übernommen. Die Pas-</p> |

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|--|---|--|
| neu | alt | |
| in der Teichbewirtschaftung die Anwendung mineralischer oder organischer Düngemittel mit Ausnahme der Kalkung zur pH-Stabilisierung bespannter Teiche sowie der Festmisteinbringung in Brut- und Streckteiche, | das Einbringen von mineralischen oder organischen Düngemitteln in die Teiche mit Ausnahme der pH-Wert-Stabilisierung der bespannten Teiche mit Kalk sowie der Festmisteinbringung in K1-Teiche, soweit hierzu in der Biosphärenreservatsplanung nach § 5 nicht andere Festlegungen getroffen werden, | sage zur Biosphärenreservatsplanung wurde gestrichen, weil diese für den Tatbestand keine Regelungen trifft, da dies zu unflexibel wäre. |
| § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b: in der Teichbewirtschaftung den Einsatz von Belüftungsanlagen, die Errichtung und den Betrieb mobiler technischer Vergrämungsanlagen sowie Desinfektionskalkung, | § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7: der Einsatz von Bioziden oder die Desinfektionskalkung mit Ausnahme der zur Fischkrankheits- und Seuchenbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen oder angeordneten Maßnahmen, darüber hinaus nicht geregelt | Der Regelungsbedarf besteht zum Schutz der Gewässer und der empfindlichen gesetzlich geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen sowie in bestimmten Bereichen zur Pufferung der Kernzonen. Abhängig von Zeit, Ort sowie Art und Weise der mit Erlaubnisvorbehalt belegten Maßnahmen kann es zu erheblichen Störungen bei einigen Tierarten kommen. Der Verweis auf Ausnahmeregelungen zum Beispiel zur Seuchenbekämpfung wurde gestrichen, da diese einerseits über die zulässigen Handlungen, andererseits durch den rechtlichen Vorrang entsprechender Maßnahmen ohnehin zulässig sind. |
| § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c: in der Teichbewirtschaftung den Besatz mit Graskarpfen sowie den Einsatz von Mischfuttermitteln, außer zur Konditionierung bei ein- und zweisömmrigen Satzfishen, | § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5: der Besatz mit Graskarpfen (Ctenopharyngodon idella), § 7 Absatz 4 Satz 2 Nummer 10: bei der Bewirtschaftung von Teichen die Verfütterung vollwertiger eiweißhaltiger Fischfuttermittel, außer zur Konditionsfütterung bei ein- und zweisömmrigen Satzfishen | Der Graskarpfen kann ungesteuert einen erheblichen Einfluss auf Flora und damit auf die Wirbellosenfauna und Zustand der FFH-Lebensraumtypen der Teiche nehmen. Ein gesteuerter Besatz stellt ebenso wie ein gesteuerter Mischfüttereinsatz den guten Zustand der Teiche sicher, nicht zuletzt hinsichtlich der Natura 2000-Ziele. Der Einsatz von Mischfuttermitteln wurde - an Stelle des bisherigen, inhaltlich ähnlichen Verbotes - mit einem Erlaubnisvorbehalt belegt, da es sich hierbei um eine gegenüber dem Verbot mildere und flexiblere Regelung handelt, die Einzelfallentscheidungen in Abhängigkeit von den konkreten Rahmenbedingungen ermöglicht. |
| § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3: den forstlichen Anbau gebietsfremder Baumarten oder deren fördernde Pflege, | § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6: der forstwirtschaftliche Anbau oder die fördernde Pflege gebietsfremder Baumarten, soweit hierzu in der Biosphärenreservatsplanung nach § 5 nicht andere Festlegungen getroffen werden | Gebietsfremde Arten sind teilweise invasiv und können benachbarte geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen erheblich und nachhaltig schädigen. Andere Arten sind dahingehend unauffällig. Da diese jedoch ebenfalls für unsere Fauna schlechtere Habitategenschaften bieten, kann eine Mischungsregulierung erforderlich sein. |

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|--|---|---|
| neu | alt | |
| <p>§ 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4:</p> <p>die Errichtung oder wesentliche Änderung jagdlicher Einrichtungen auf geschützten Biotopen nach § 21 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> | <p>§ 9 Absatz 3 Satz 4:</p> <p>In der Schutzzone II sind bei der Neuerrichtung oder Neuanlage von Jagdeinrichtungen neben den Voraussetzungen des § 37 Absatz 2 SächsLJagdG insbesondere auch Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p> | <p>Diese Regelung soll sicherstellen, dass bei der Neuanlage von Jagdeinrichtungen maßgebliche Störungen geschützter Biotope vermieden werden. Die Platzierung detaillierter Regelungen zur Jagd bei den zulässigen Handlungen hat sich dagegen nicht bewährt. weshalb als milde und flexible Regelungsmöglichkeit speziell für die flächenmäßig vergleichsweise kleinen Biotope ein Erlaubnisvorbehalt eingeführt wurde.</p> |
| <p>§ 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5:</p> <p>die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 60 Teilnehmenden.</p> | <p>§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2:</p> <p>das Organisieren von Massenveranstaltungen</p> | <p>Bei einer großen Zahl von Teilnehmenden kann es abhängig von Zeit, Ort sowie Art und Weise der Durchführung zu erheblichen Störungen bei einigen Tierarten kommen. Da die bisherige Formulierung „Massenveranstaltungen“ zu unkonkret war, wurde eine Obergrenze der Teilnehmenden eingeführt, ab der ein Erlaubnisvorbehalt gilt.</p> |

Zu Absatz 3

Es gibt einzelne Grundstücke, die ausschließlich über einen der wenigen Wege durch die Kernzone erreicht werden können. Auch einige Teichzu- und -ableiter können nur so mit leichter Pflegetechnik erreicht werden. Da ein Teil der Wege zum Brand- und Katastrophenschutz erhalten bleibt, ist die gelegentliche Nutzung dieser Wege mit leichten Fahrzeugen möglich. Es bedarf jedoch einer genauen Regelung zu Nutzungsintensität, zulässiger Fahrzeugart und ähnlichem, um den Schutzzweck in der Kernzone nicht zu gefährden. Das kann am besten einzelfallbezogen über eine Erlaubnis erfolgen, da ein maßgeblicher Anteil der Kernzonenfläche nicht im Landeseigentum, sondern zum Beispiel auf Flächen der DBU Naturerbe GmbH liegt.

Zu Absatz 4

Der Absatz dient der Verwaltungsvereinfachung. Ist die beantragte Handlung unter den gegebenen natürlichen Rahmenbedingungen unkritisch und entspricht dem Schutzzweck, kann die Biosphärenreservatsverwaltung die aufgeführte Vereinbarkeitserklärung erteilen. Diese beinhaltet gegebenenfalls auch eine Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung. Sofern über Nebenbestimmungen Regelungs- und Kontrollbedarf besteht, um den Schutzzweck sicherzustellen, gelten die Absätze 1 bis 3, das heißt die obere Naturschutzbehörde erlässt einen Bescheid.

Zu Absatz 5

Es handelt sich bei der Erlaubnis um eine gebundene Entscheidung, sodass die Erlaubnis zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Welche das sind, formuliert Absatz 5. Demnach besteht dann ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis, wenn die Handlung dem Schutzzweck nach § 4 und den Grundsätzen und Zielen der Schutzzone nach § 5 nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis ist auch dann zu erteilen, wenn die festgestellten Auswirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Für die Entscheidung ist der oberen Naturschutzbehörde eine Frist von einem Monat ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen eingeräumt. Äußert sich die Behörde nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Zu Absatz 6

Ist gleichzeitig nach anderen Vorschriften eine Gestattung erforderlich (beispielsweise nach Bau- oder Immissionsschutzrecht), ersetzt diese die Erlaubnis nach § 8 der vorliegenden Verordnung. Voraussetzung ist, dass diese Entscheidung im Einvernehmen mit der oberen

Naturschutzbehörde ergeht. Die Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 erfolgt somit im Zusammenhang mit der Prüfung der Voraussetzungen für die gleichzeitig erforderliche Gestattung durch die dafür zuständige Behörde. Prüfung und Bescheidung erfolgen mithin durch die für die Gestattung zuständige Behörde gebündelt; das Ergebnis wird dem Antragsteller bekannt gemacht. Dadurch bedarf es keines gesonderten Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis bei der oberen Naturschutzbehörde. Die Regelung wurde aus § 8 Absatz 5 der bisherigen BR-VO übernommen und redaktionell angepasst.

Zu § 9 (Zulässige Handlungen)

Keinem Verbot nach § 7 unterliegen und keiner Erlaubnis nach § 8 bedürfen in Abhängigkeit von der betroffenen Schutzzone solche Handlungen, die in § 9 als zulässig erklärt werden. Der Aufbau dieser Norm gleicht den §§ 7 und 8. In Absatz 1 sind zunächst die Handlungen benannt, die im gesamten Biosphärenreservat zulässig sind. In Absatz 2 und 3 werden sodann die Handlungen bestimmt, die in der Kern- und Pflegezone zulässig sind und in Absatz 4 schließlich die Handlungen, die in der Kernzone zulässig sind.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden Handlungen benannt, die im gesamten Biosphärenreservat – also auch der Kern- und der Pflegezone – zugelassen sind, ohne dass es einer Erlaubnis bedarf.

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|---|--|--|
| neu | alt | |
| § 9 Absatz 1: Die §§ 7 und 8 gelten im Biosphärenreservat nicht für | § 9 Absatz 1: Die §§ 7 und 8 gelten nicht | |
| § 9 Absatz 1 Nummer 1: unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte, | § 9 Absatz 1 Nummer 4: für unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte, | Es handelt sich um Maßnahmen, deren Beantwortung auf Grund von Gefahr im Verzug nicht möglich ist. Zum Schutz erheblicher Sachwerte ist es weiterhin zulässig, Schafherden wieder einzufangen, die nach Wolfsübergriffen in die Kernzone geflohen sind. |
| § 9 Absatz 1 Nummer 2: Maßnahmen der Behörden und der Feuerwehr, soweit sie Aufgaben der Gefahrenabwehr im Sinne des Polizeirechts wahrnehmen, | § 9 Absatz 1 Nummer 5: für Maßnahmen der Polizei, anderer Behörden und der Feuerwehr, soweit sie Aufgaben der Gefahrenabwehr im Sinne des Polizeirechts wahrnehmen, | Es erfolgt keine Änderung. In der Praxis handelt es sich hier vorrangig um Kontrollaufgaben ohne Konflikt mit dem Schutzzweck. |
| § 9 Absatz 1 Nummer 3: Naturschutzmaßnahmen und Maßnahmen der Umweltbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Umweltüberwachung oder Forschung der Naturschutzbehörden, der Biosphärenreservatsverwaltung oder von ihr autorisierter Dritter, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich und mit dem Schutzzweck vereinbar ist, | § 9 Absatz 1 Nummer 6: für Maßnahmen der Naturschutzbehörden oder Handlungen im Auftrag der Naturschutzbehörden, die ausschließlich dem Zweck des § 3 oder Überwachungs-, Schutz- und Pflegeaufgaben sowie wissenschaftlichen Forschungszwecken dienen, | Hier erfolgt neben redaktionellen Änderungen eine Ergänzung um Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, da bisher zum Beispiel das Betreten der Kernzone grundsätzlich unmöglich ist, es aber ein wichtiger Bestandteil der Umweltbildung/Bildung nachhaltiger Entwicklung ist, Wildnis erlebbar zu machen. Dies ist eine Forderung des UNESCO-Positionspapiers zu Kernzonen. Hinsichtlich Dritter wird die Handlungsvollmacht von beauftragten auf autorisierte Dritte erweitert, um nicht ehrenamtlich tätige Personen grundsätzlich auszuschließen. |

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|--|---|--|
| neu | alt | |
| <p>§ 9 Absatz 1 Nummer 4:</p> <p>Maßnahmen, die in der bestätigten Biosphärenreservatsplanung nach § 6 sowie in der bestätigten Natura 2000-Bewirtschaftungsplanung nach § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehen sind,</p> | <p>§ 9 Absatz 1 Nummer 7:</p> <p>für Maßnahmen, die in der bestätigten Biosphärenreservatsplanung nach § 5 vorgesehen oder empfohlen sind,</p> | <p>Bei diesen Plänen wird die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck schon im Rahmen der Planung geprüft. Die Natura 2000-Managementplanung als wichtige Planungsgrundlage im Biosphärenreservat wurde ergänzt, da sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Jahre 1997 noch nicht vorlag. Ergänzt wurden ebenso die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Darüber hinaus erfolgen nur geringfügige redaktionelle Änderungen.</p> |
| <p>§ 9 Absatz 1 Nummer 6:</p> <p>Maßnahmen, die sich für innerhalb des Biosphärenreservates liegende Flächen aus Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32) geändert worden ist, ergeben.</p> | | |
| <p>§ 9 Absatz 1 Nummer 5:</p> <p>Maßnahmen, die sich für innerhalb des Biosphärenreservates liegende Flächen aus Braunkohle- und Sanierungsrahmenplänen oder bergrechtlichen Betriebsplänen, sowie für Maßnahmen auf der Grundlage von Bergbauberechtigungen und wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüssen ergeben, was für das Speicherbecken Lohsa II die Maßnahmen zur Errichtung, Sanierung, Unterhaltung und Bewirtschaftung des Speicherbeckens nebst Ein- und Überleitungen, insbesondere die Maßnahmen zur bedarfsgerechten Konditionierung pH-neutraler Wasserverhältnisse und der Mengenbewirtschaftung zur Sicherstellung der Wasserversorgung sowie</p> | <p>§ 9 Absatz 1 Nummer 11:</p> <p>für Maßnahmen auf der Grundlage der Braunkohlenpläne Nochten und Reichwalde und der Sanierungsrahmenpläne Lohsa und Bärwalde und bergrechtlicher Betriebspläne unter Beachtung von § 8 Absatz 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPiG) vom 24. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. September 1995 (SächsGVBl. S. 285), in der jeweils geltenden Fassung sowie für Maßnahmen auf der Grundlage bestehender Rechte an Bergwerkseigentum oder erteilter Bergbauberechtigungen,</p> | <p>Hier erfolgten vor allem redaktionelle Änderungen unter Berücksichtigung der aktuellen Situation im Biosphärenreservat. Neu ist eine spezielle Formulierung für das Speicherbecken Lohsa II, die in Reaktion auf in den Vorgesprächen geäußerte entsprechende Befürchtungen klarstellt, dass die dortigen umfangreichen bergbaulichen Sanierungs- und wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverpflichtungen Vorrang gegenüber den Regelungen der BR-VO haben.</p> |

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|--------------------------------------|-----|------------|
| neu | alt | |
| zum Hochwasserschutz einschließt, | | |

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Handlungen aufgeführt, die in der Pflege- und Entwicklungszone zugelassen sind und keiner gesonderten Erlaubnis bedürfen.

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|--|---|--|
| neu | alt | |
| <p>§ 9 Absatz 2: Die §§ 7 und 8 gelten in Pflege- und der Entwicklungszone nicht für</p> | <p>§ 9 Absatz 1: Die §§ 7 und 8 gelten nicht</p> | |
| <p>§ 9 Absatz 2 Nummer 1: die Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege, Gewässer, Hochwasserschutzanlagen und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen und Bahnstrecken sowie der rechtmäßig bestehenden Gebäude und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,</p> | <p>§ 9 Absatz 1 Nummer 8: für die in den Schutzzonen II bis IV bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Bahnanlagen, Straßen, Wege, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung,</p> | <p>Hier erfolgen weitgehend nur redaktionelle Änderungen. § 9 Absatz 1 Nummer 3 der Alt-VO ist durch § 9 Absatz 2 Nummer 1 der Neu-VO ausreichend geregelt, so dass auf das Erwähnen dieser speziellen Regelung wie auch bei anderen im Detail berührten Rechtsfeldern verzichtet wird.</p> |
| | <p>§ 9 Absatz 1 Nummer 3: für das Befahren von Gewässern erster Ordnung im Sinne der Anlage 1 des Sächsischen Wassergesetzes durch den Unterhaltungspflichtigen</p> | |
| <p>§ 9 Absatz 2 Nummer 2: behördlich gestattete Vergrämnungsmaßnahmen.</p> | <p>§ 9 Absatz 1 Nummer 14: für jagdliche und sonstige Maßnahmen zur Wahrung existentieller fischereiwirtschaftlicher Interessen, insbesondere behördlich gestattete Vergrämnungsabschüsse bei Graureihern und Kormoranen.</p> | <p>Hier erfolgt eine redaktionelle Vereinfachung, die auf Vollzugserfahrungen mit der bisherigen Verordnung fußt, nach denen eine derartig unbestimmte Formulierung nicht zielführend ist. Um andererseits eine Mindestflexibilität bezüglich der Vergrämnungsabschüsse bei sich ändernden Artausstattungen im Biosphärenreservat zu wahren, wird auch auf die bisherige Artenauflistung an dieser Stelle verzichtet.</p> |
| <p>§ 9 Absatz 2 Nummer 3: die Errichtung von mobilen Zäunen und Zäunen im Wald im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- oder Forstwirtschaft.</p> | <p>nicht geregelt</p> | <p>Es handelt sich hierbei um eine Ausnahme vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in der Pflegezone sowie vom Erlaubnisvorbehalt der Errichtung baulicher Anlagen in der Entwicklungszone in Bezug auf mobile Zäune sowie Zäune im Wald, die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen. Außerhalb des Waldes errichtete dauerhafte Zäune bleiben weiterhin verboten bzw. unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt, da abhängig von Ort sowie Art und Weise der Zäunung die Habitatqualität für wertgebende Arten sich erheblich verschlechtern und der Biotopverbund gestört werden kann und auch geschützte Biotope beeinträchtigt werden können. Im Wald ist die Zäunung von Kulturen ein Regelverfahren, es handelt sich nur um kleine Flächen und die Zäunung ist temporär. Soweit eine baurechtliche Genehmigungspflicht besteht, bleibt diese unberührt.</p> |

Mehrere Regelungen sind im § 9 der BR-VO neu gegenüber dem bisherigen § 9 der BR-VO alt entfallen:

§ 9 Absatz 1 Nummer 9 (*Zulässigkeit des zweigleisigen Ausbaus und der Elektrifizierung der Eisenbahnlinie Falkenberg - Horka unter Beibehaltung der bisherigen Trassenführung*) ist nicht mehr erforderlich, da der Ausbau inzwischen erfolgt ist.

§ 9 Absatz 1 Nummer 10 (*Zulässigkeit der Entnahme von nicht geschützten Pflanzen oder Pflanzenteilen für den nichtgewerblichen Gemeingebrauch in der Schutzzone II sowie das ortsübliche Baden in Teichen der Schutzzone II in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang*) geht jetzt durch eine entsprechende Konkretisierung in § 7 Absatz 2 Nummer 10 auf bzw. das ortsübliche Baden in der Pflegezone ist ohne Relevanz. Es gibt keine traditionell genutzten Badegewässer mehr in der Pflegezone (allesamt Teiche), dagegen viele attraktive Badestellen an Bergbaugewässern außerhalb. Auch das Baden in der Entwicklungszone bleibt weiterhin möglich.

§ 9 Absatz 1 Nummer 12 (*Zulässigkeit der Errichtung oder Verlegung von Wegen, Straßen oder Bahnlinien begleitender Infrastruktur, sofern die Wege, Straßen oder Bahnlinien die Außengrenze des Biosphärenreservates bilden*) kann nicht mehr freigestellt werden, da hier ohnehin Verfahren nach anderen gesetzlichen Regelungen unter Abwägung der naturschutzfachlichen Erfordernisse erforderlich sind und somit eine Verfahrensvereinfachung dadurch nicht erreicht werden kann, sondern nur scheinbar bei Beibehaltung der bisherigen Formulierung gegeben wäre.

§ 9 Absatz 1 Nummer 13 (*Zulässigkeit für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen sowie Hinweise auf direkt vermarktende Betriebe mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung*) ist jetzt in § 7 Absatz 2 Nummer 14 so konkret eingeschränkt, dass behördliche Beschilderungen nicht mehr betroffen sind. Die Privilegierung direkt vermarktender Betriebe wurde bisher nicht genutzt und spielt heute auf Grund anderer Formen der Werbung auch keine maßgebliche Rolle mehr, in Schutzzone III wird sie im Übrigen durch die Verordnung auch nicht reglementiert.

§ 9 Absatz 2 Nummer 2 (*Die Jagd ist im Biosphärenreservat schutzzweckgerecht auszuüben. Die Jagdausübung ist insbesondere schutzzweckgerecht, wenn in der Schutzzone II Gemeinschaftsjagden auf Federwild nur einmal jährlich pro Teichgruppe durchgeführt werden, sowie bei jeglicher Bejagung von Federwild die Funktion der Teiche als Rast- und Überwinterungsgebiet für den Vogelzug nicht wesentlich beeinträchtigt wird.*), ist jetzt in § 7 Absatz 1 Nummer 5 in einer konkretisierten Form für das Biosphärenreservat festgelegt.

§ 9 Absatz 2 Nummer 3 (*Die Jagd ist im Biosphärenreservat schutzzweckgerecht auszuüben. Die Jagdausübung ist insbesondere schutzzweckgerecht, wenn Gemeinschaftsjagden auf Schalenwild in der Schutzzone II der Biosphärenreservatsverwaltung vorher möglichst frühzeitig unter Angabe von Ort und Zeit angezeigt werden.*) ist nicht mehr erforderlich, da die BR-Verwaltung in potenziellen Konfliktfällen aktiv und räumlich präzisiert auf die Jäger zugeht (z. B. Horstschutzzonen Seeadler).

§ 9 Absatz 3 letzter Satz (*In der Schutzzone II sind bei der Neuerrichtung oder Neuanlage von Jagdeinrichtungen neben den Voraussetzungen des § 37 Absatz 2 SächsLJagdG insbesondere auch Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.*) ist jetzt im § 7 Absatz 2 Nummer 4 in einer konkretisierten und auf gesetzlich geschützte Biotope beschränkten Fassung geregelt.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 gelten die Verbote des § 7 Absatz 2 Nummer 6 bis 9 nicht bei der Ausübung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Jagd. Unberührt bleiben demnach die Verbote in § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 bis 5 und 10 bis 14.

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|--|--|--|
| neu | alt | |
| <p>§ 9 Absatz 3: § 7 Absatz 2 Nummer 6 bis 9 gilt nicht bei der Ausübung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Jagd, soweit die Schutzzwecke nach § 4 nicht beeinträchtigt werden.</p> | <p>§ 9 Absatz 1: Die §§ 7 und 8 gelten nicht</p> | <p>Hier erfolgen nur redaktionelle Änderungen bzw. Anpassungen an die Änderungen der §§ 7 und 8 dieser VO.</p> |
| | <p>§ 9 Absatz 1 Nummer 1: für die umweltgerechte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung im Sinne des § 3 SächsNatSchG in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach Maßgabe des Schutzzweckes gemäß § 3 in den Schutzzonen II bis IV sowie für die Errichtung von baulichen Anlagen gemäß § 63 Absatz 1 Nummer 34 und 48 SächsBO nach Maßgabe des Schutzzweckes gemäß § 3 in der Schutzzone II. § 7 Absatz 3 Nummer 2 sowie Absatz 4 Nummer 4, 5, 9 und 10 sowie § 8 Absatz 2 Nummer 3, 5 bis 7 bleiben unberührt,</p> | |
| | <p>§ 9 Absatz 1 Nummer 2: für die Ausübung der Jagd unter Beachtung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Maßgaben,</p> | |

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die Handlungen aufgeführt, die in der Kernzone zugelassen sind und keiner gesonderten Erlaubnis bedürfen. Da hierbei angesichts des speziellen Schutzzweckes der Kernzone konkretere Rahmenbedingungen als in den anderen Schutzzonen formuliert werden müssen, ist dafür ein eigener Absatz erforderlich.

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|--|-----|------------|
| neu | alt | |
| <p>§ 9 Absatz 4: Die §§ 7 und 8 gelten in der Kernzone nicht für</p> | | |

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|--|--|--|
| neu | alt | |
| <p>§ 9 Absatz 4 Nummer 1: zwingend notwendige Unterhaltungsmaßnahmen von Gräben und Gewässerbauwerken, die der Teichbewirtschaftung außerhalb der Kernzone dienen, soweit dadurch der Wasserstand innerhalb der Kernzone nicht schutz-zweckwidrig verändert wird,</p> | nicht geregelt | Dieser Passus wurde bisher nicht geregelt, dient der Verfahrensvereinfachung und ist Bestandteil des U-NEESCO-Positionspapiers zu Kernzonen. Bisher bedarf dies einer Ausnahmegenehmigung und somit eines aufwändigen Verwaltungsverfahrens. Die Gewässerunterhaltung ist für den Erhalt von Natura 2000-Schutzgütern erforderlich. Die Auswirkungen auf die Kernzonen sind durch die einzuhaltende Rahmenbedingung unerheblich. |
| <p>§ 9 Absatz 4 Nummer 2: die Umsetzung des Wildtiermanagements inklusive Errichtung und Änderung der notwendigen jagdlichen Einrichtungen gemäß der Konzeption zum Wildtiermanagement in der Kernzone nach § 6 Absatz 2 Nummer 3, wenn dies zur Vermeidung von Wildschäden sowie zur Wildseuchenvorbeugung, -abwehr und -bekämpfung in der Umgebung erforderlich ist, sowie für die Nachsuche des Wildes,</p> | <p>§ 9 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1: Die Jagd ist im Biosphärenreservat schutz-zweckgerecht auszuüben. Die Jagdausübung ist insbesondere schutz-zweckgerecht, wenn diese in der Schutzzone I auf die Bejagung von Schalen- und Raubwild in Form der Einzeljagd beschränkt wird und der Sicherung der Zweckbestimmung dieser Schutzzone nach §4 Nummer 1 dient,</p> | <p>Die geänderte Regelung folgt dem Positionspapier des deutschen MAB-Nationalkomitees zur Zonierung in UNESCO-Biosphärenreservaten in Deutschland (Kapitel 3.3 Absatz Wildtiermanagement) vom 19.04.2021, da dieses Positionspapier eine fachliche Präzisierung der Anerkennungskriterien für deutsche Biosphärenreservate darstellt. Demzufolge muss eine fachliche Bewertung der zwingend notwendigen Maßnahmen erfolgen (siehe § 5 Absatz 2 Nummer 3).</p> |
| | <p>§ 9 Absatz 3 Satz 1 bis 3: Die Neuerrichtung oder Neuanlage von Jagdeinrichtungen in der Schutzzone I sind der Biosphärenreservatsverwaltung unter Angabe von Ort und Art der Ausführung rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Ausführungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Untersagt diese nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige die Ausführung des Vorhabens, kann mit dieser begonnen werden. Im Beanstandungsfall ist nach § 8 Absatz 1 und 7 unter Beteiligung der unteren Jagdbehörden zu verfahren.</p> | |

| Verordnungsinhalt | | Begründung |
|---|----------------|---|
| neu | alt | |
| <p>§ 9 Absatz 4 Nummer 3: Maßnahmen in den mit dieser Verordnung neu ausgewiesenen Kernzonenflächen innerhalb von höchstens zehn Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung, soweit diese der späteren ungestörten natürlichen Entwicklung dienlich sind.</p> | nicht geregelt | <p>Diese zulässige Handlung wurde bisher nicht geregelt und dient der Verfahrensvereinfachung. Prinzipiell sind ersteinrichtende Maßnahmen nur in geringen Anteilen der neuen Kernzonen erforderlich, doch lassen sich diese nicht im Rahmen der Verordnung in ihrer Vielfalt und Kleinräumigkeit ausreichend genau präzisieren (z. B. Entnahme von invasiven Neophyten). Bisher bedarf dies einer Ausnahmegenehmigung und somit eines aufwändigen Verwaltungsverfahrens.</p> |

Zu Absatz 5

Absatz 5 trifft zur Vermeidung förderrechtlicher Risiken für einige konkrete Erlaubnisvorbehalte eine Ausnahmeregelung für den Fall, dass für die jeweilige Fläche die Teilnahme an einem Förderprogramm des Freistaates Sachsen erfolgt, das eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße land-, forst- und teichwirtschaftliche Nutzung der Fläche gewährleistet.

Zu § 10 (Schutzvorschriften zum Europäischen Vogelschutzgebiet)

Für das Vogelschutzgebiet gelten zunächst die Schutzvorschriften dieser Verordnung für das Biosphärenreservat gemäß den §§ 7 bis 9 unmittelbar, da es sich bei dem Vogelschutzgebiet um einen Bestandteil desselben handelt (§ 3). Darüber hinaus finden die Schutzvorschriften gemäß §§ 33 und 34 BNatSchG Anwendung, auf die hier Bezug genommen wird. Diese Vorschrift findet sich in ähnlicher Form in den Verordnungen zum Schutz der Vogelschutzgebiete, die in der Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete enthalten sind.

Zu § 11 (Biosphärenreservatsverwaltung und Beirat)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird – unverändert zur abgelösten Verordnung – bestimmt, dass die Verwaltung und Betreuung des Biosphärenreservates einer Biosphärenreservatsverwaltung obliegt, die der Dienst- und Fachaufsicht des SMEKUL untersteht. Die Biosphärenreservatsverwaltung setzt die Arbeit fort, die sie bereits seit der Ausweisung des Biosphärenreservates innehat. Sie erfüllt auch wie bisher die Aufgaben einer Biosphärenreservatswacht. Gemäß § 2 Nummer 4 der Zuständigkeitsverordnung Naturschutz, hat der Staatsbetrieb Sachsenforst als Amt für Großschutzgebiete im Rahmen der Verwaltung des Biosphärenreservates die Aufgabe, im Gebiet die Besucher der freien Landschaft durch den Einsatz der Schutzgebietswacht zu betreuen. Durch den Verweis auf diese Norm stellt § 11 Absatz 1 Satz 2 klar, dass diese Aufgabe innerhalb des Staatsbetriebes Sachsenforst der Biosphärenreservatsverwaltung zukommt.

Zu Absatz 2 bis 6

In den Absätzen 2 bis 6 wird der bereits bestehende Beirat (Biosphärenreservatsrat) erneut festgeschrieben und seine Aufgaben, Rechte und Zusammensetzung des Biosphärenreservatsrates geregelt. Gegenüber den bisherigen Regelungen gibt es dabei überwiegend nur redaktionelle Änderungen. Die Grundlage für die Einrichtung des Beirats ist § 13 Absatz 2 SächsNatSchG, wonach für das Biosphärenreservat eine beratende Einrichtung geschaffen werden kann, die mit der Biosphärenreservatsverwaltung Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit Auswirkungen im Gebiet erörtert.

Die Arbeit des Biosphärenreservatsrates hat sich in dieser Form bewährt und sichert zum einen die kommunale Mitbestimmung im Schutzgebiet, zum anderen den Informationsaustausch mit allen wichtigen Akteuren im Gebiet und trägt damit zur hohen Effizienz der Arbeit der Biosphärenreservatsverwaltung bei.

Neu aufgenommen wurde, dass die Entsendung von beratenden Mitgliedern künftig teilweise in einer Geschäftsordnung (Satzung) vom Beirat selbst geregelt wird, statt wie bisher direkt und abschließend in der Verordnung. Diese neue Regelung erhöht maßgeblich die für ein effektives Funktionieren des Beirates gebotene Flexibilität. Zusätzlich wird auf die Begründungen zu § 6 Absatz 3 hinsichtlich der auch dort nicht für sinnvoll erachteten Einzelaufzählung von Behörden und Einrichtungen verwiesen. Allerdings werden wie bisher bestimmte Verbände und Verbändegruppen explizit aufgeführt, die ohne spezielle Regelung in der Satzung ein beratendes Mitglied entsenden können.

Zu Teil 2 (Naturschutzgebiet)

Die Kernzone und die Pflegezone werden durch diese Verordnung (wie bereits durch die bisherige Verordnung) zugleich als Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 14 SächsNatSchG gesichert. Insofern wird an der bewährten Struktur festgehalten. Auf diese Weise wird der gesetzliche Auftrag aus § 25 Absatz 3 BNatSchG, das Biosphärenreservat wie Natur- oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen, für die Kern- und die Pflegezone konkretisiert und außerdem dem möglichen Missverständnis einer Verringerung hochwertig geschützter Flächen im Freistaat Sachsen nach der Novellierung der BR-VO entgegengewirkt. Mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet wird auch sichergestellt, dass das Schutzniveau der Kern- und der Pflegezone das eines Naturschutzgebietes ist, wenn in anderen Rechtsvorschriften zwar ein Schutz für Naturschutzgebiete, nicht aber auch explizit für die Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate vorgesehen ist.

Zu § 12 (Erklärung zum Naturschutzgebiet)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 erfolgt die förmliche Festsetzung der Kernzone und der Pflegezone als Naturschutzgebiet.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der Name des Naturschutzgebietes bestimmt.

Zu § 13 (Schutzgegenstand)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird die Größe des Naturschutzgebietes angegeben.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 knüpft inhaltlich an § 12 Absatz 1 an, wonach die Kernzone und die Pflegezone des Biosphärenreservates zusätzlich zum Naturschutzgebiet erklärt werden und legt fest, dass auch das Naturschutzgebiet dementsprechend in diese beiden Zonen gegliedert wird.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird auf Karten in den Anlagen 2 und 3 verwiesen. Das Naturschutzgebiet wird durch die in den dort benannten Karten dargestellten Grenzen der Kernzone und der Pflegezone des Biosphärenreservates begrenzt. Deren Grenzen werden auf einer Übersichtskarte im Maßstab 1:35 000 dargestellt (Anlage 2) sowie zudem in Anlage 3 in Detailkarten im Maßstab 1:2 500 eingetragen. Dadurch wird mit hinreichender Genauigkeit festgelegt und ersichtlich, welche Flächen den Vorgaben für die Schutzzonen und damit für das Naturschutzgebiet unterliegen.

Zu § 14 (Schutzzweck)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet erläutert.

Zu Absatz 2

Bezüglich der weiteren für das Naturschutzgebiet geltenden Schutzzwecke verweist der Absatz 2 auf § 4. Insofern wird auf die Begründung zu § 4 verwiesen.

Zu § 15 (Schutzvorschriften)

§ 15 enthält einen Verweis auf die Schutzvorschriften des Biosphärenreservates gemäß §§ 7 bis 9, die dementsprechend auch beim Naturschutzgebiet anzuwenden sind. Entsprechend der auch im Naturschutzgebiet vorgenommenen Zonierung gelten auch die Schutzvorschriften in abgestufter Form. Bezüglich der Begründung wird nach oben verwiesen.

Zu Teil 3 (Sonstige Bestimmungen)

Zu § 16 (Ersatzverkündung und Niederlegung)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird entsprechend § 20 Absatz 9 Satz 2 SächsNatSchG auf die Ersatzverkündung der Karten in den Anlagen 2 und 3 hingewiesen. Hintergrund ist, dass die Karten als Bestandteil der Verordnung aus technischen Gründen – insbesondere aufgrund ihrer maßstabsbedingt erforderlichen Größe – nicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden können (§ 20 Absatz 9 Satz 1 SächsNatSchG). Die Karten werden ab dem Tag nach der Verkündung der Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Auslegungsort ist das SMEKUL als erlassende Behörde; die Einsichtnahme wird während der Sprechzeiten ermöglicht und ist kostenlos. Da zugleich das Europäische Vogelschutzgebiet als Teil des Biosphärenreservates (§ 3) festgesetzt wird, erfolgt die Ersatzverkündung gemäß § 22 Satz 5 SächsNatSchG auch in den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Bautzen und Görlitz.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird entsprechend § 20 Absatz 9 Satz 4 SächsNatSchG auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Diese Möglichkeit besteht während des gesamten Geltungszeitraums der Verordnung – also ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens – und umfasst auch die dazugehörigen Karten. Auslegungsort ist das SMEKUL als erlassende Behörde; die Einsichtnahme wird während der Sprechzeiten ermöglicht und ist kostenlos (§ 20 Absatz 9 Satz 3 SächsNatSchG).

Zu § 17 (Verhältnis zu anderen Vorschriften)

§ 17 enthält die sogenannte Kollisionsregel, regelt also das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften. Zwar werden mit dieser Verordnung zugleich mehrere Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Flächennaturdenkmäler außer Kraft gesetzt, um für das Gebiet eine einheitliche Rechtsgrundlage mit einer einheitlichen Zuständigkeit zu schaffen. Gleichwohl bleiben als Einzelschöpfungen festgesetzte Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG § 18 SächsNatSchG) bestehen, die häufig innerhalb von Ortslagen in der Entwicklungszone liegen und deshalb sowie auch wegen ihres punktuellen Charakters nicht explizit als Pflegezone ausgewiesen wurden. Auch kommt es zu Überschneidungen mit Landschaftsschutzgebieten (§ 26 BNatSchG), die nicht zu mehr als der Hälfte ihrer Fläche auf dem Gebiet des Biosphärenreservates liegen und deshalb nicht zeitgleich mit der Novellierung der BR-VO aufgehoben werden. Auch geschützte Landschaftsbestandteile (§ 19 SächsNatSchG i.V.m. § 29 BNatSchG) bleiben im Biosphärenreservat bestehen. Gleiches gilt für FFH-Gebiete, die über die Grundsatzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) bereits rechtlich gesichert sind sowie für Vogelschutzgebiete gemäß der „Grundsatzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete“ vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513).

Demgemäß normiert § 17, dass die diesbezüglichen Vorschriften von dieser Verordnung unberührt bleiben, also unabhängig hiervon gelten und zu beachten sind, soweit sie über die Regelungen dieser Verordnung hinausgehen.

Selbstverständlich bleiben auch die allgemeinen Regelungen des Naturschutzes unberührt, die im BNatSchG und im SächsNatSchG enthalten sind, ohne dass das in der Verordnung explizit geregelt wird. Damit finden beispielsweise die Regelungen zur Eingriffsregelung in den §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 9 bis 12 SächsNatSchG, zum gesetzlichen Biotopschutz in § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG und zum Artenschutzrecht in den §§ 37 bis 47 BNatSchG Anwendung auf dem Gebiet des Biosphärenreservates.

Zu § 18 (Befreiungen und Entschädigung)

Zu Absatz 1

Im Absatz 1 wird zunächst festgelegt, dass Maßnahmen, die in den Pflege- und Entwicklungsplänen für das Biosphärenreservat vorgesehen sind, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes durchgeführt werden sollen.

Zu Absatz 2

Hier wird auf die Möglichkeit nach § 39 SächsNatSchG in Verbindung mit § 67 BNatSchG verwiesen, dass die obere Naturschutzbehörde auf Antrag von den Verboten gemäß § 7 Befreiung gewähren kann. Eine solche kommt dann in Betracht, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG) oder wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG). Zudem wird klargestellt, dass eine Befreiung dann ausgeschlossen ist, wenn § 33 Absatz 1, § 34 oder § 45 Absatz 7 BNatSchG entgegenstehen. Hintergrund ist der unionsrechtliche Ursprung dieser Normen, der eine Befreiung nach deutschem Recht nicht vorsieht.

Zu Absatz 3

Hinter dem Verweis in Absatz 3 steht insbesondere die Regelung, dass, soweit Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörden im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung des Eigentumes führen (der nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch die Gewährung einer Ausnahme oder Befreiung, abgeholfen werden kann), nach Maßgabe des § 68 BNatSchG und § 40 SächsNatSchG eine angemessene Entschädigung zu leisten ist.

Zu § 19 (Ordnungswidrigkeiten)

In § 17 wird festgelegt, welche Handlungen und Maßnahmen gegen die Vorgaben dieser Verordnung verstoßen und als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 49 Absatz 1 Nummer SächsNatSchG einzustufen sind. Gemäß § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SächsNatSchG kann dies mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden; bei Fahrlässigkeit verringert sich das Höchstmaß auf die Hälfte. Die Höhe des Bußgeldes bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls. Zuständige Behörde ist gemäß § 49 Absatz 3 Nummer 1 SächsNatSchG die obere Naturschutzbehörde.

Auf die wiederholte explizite Auflistung der bereits in den §§ 7 bis 9 einzeln aufgeführten Verbote und Erlaubnisvorbehalte wird im § 17 abweichend vom Vorgehen in der bisherigen Verordnung im Interesse einer prägnanten Rechtsverordnung bewusst verzichtet. Mit einer solchen wiederholten Auflistung wäre weder ein zusätzlicher Regelungsgehalt, noch eine Erhöhung des Informationsgehaltes der Rechtsverordnung verbunden.

Zu § 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

§ 20 Absatz 1 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Da die Karten in den Anlagen 2 und 3, die Bestandteile dieser Verordnung sind, aus technischen Gründen

nicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden können, wird die Verkündung gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 SächsNatSchG dadurch ersetzt, dass sie auf die Dauer von mindestens zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung der Verordnung, im SMEKUL zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt werden. Die Verordnung tritt somit am Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Auslegungsfrist, die am Tag nach der Verkündung der Verordnung in dem SächsGVBl. beginnt, in Kraft.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die Verordnungen, Anordnungen und Beschlüsse aufgeführt, die gleichzeitig außer Kraft treten. Dies betrifft mit Nummer 1 die Verordnung, die von dieser Verordnung abgelöst wird. Mit den Nummern 2 bis 13 werden die Rechtsvorschriften aufgehoben, die Schutzgebiete – namentlich Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Flächennaturdenkmäler – betreffen, die vollständig oder zu mehr als der Hälfte ihrer Fläche im Geltungsbereich des Biosphärenreservates liegen.

Zu Anlage 1 (Beschreibung der Grenzen des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“)

Anlage 1 knüpft an den § 2 Absatz 3 an und enthält eine textliche Beschreibung der Außengrenzen des Biosphärenreservates.

Zu Anlage 4 (Beschreibung der Grenzen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“)

Anlage 4 knüpft an § 3 Absatz 4 an und enthält eine textliche Beschreibung der Außengrenzen des Vogelschutzgebietes.

Zu Anlage 5 (Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes mit Flächenteilen im Gebiet des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“)

Anlage 5 knüpft an § 4 Absatz 3 an, wonach das Biosphärenreservat auch der Umsetzung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete dient, die ganz oder teilweise auf der Fläche des Biosphärenreservates liegen. Dabei handelt es sich um 7 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und 3 Vogelschutzgebiete, die in Anlage 5 mitsamt ihrer Landesmeldenummer und ihrer EU-Meldenummer aufgelistet sind.

Zu Anlage 6 (Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes „Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“)

Anlage 6 nimmt Bezug auf § 4 Absatz 4 und enthält eine Auflistung der für das Vogelschutzgebiet bestimmten Erhaltungsziele.